



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

**Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und
Einzahlungen**

Jahr 2022



Herausgabemonat Dezember 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit
Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehemals Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 8,00 Euro Bestell-Nr.: 3K501
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K501

Bild: Pixabay.com/geralt



Kinder- und Jugendhilfe, Elterngeld

Jugendhilfe:
Erzieherische Hilfen,
Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen,
Hilfe für junge Volljährige,
Auszahlungen und Einzahlungen

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Hilfe für junge Volljährige	8
1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Art der Hilfe und Trägergruppen	9
1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe	10
1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	14
1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	14
1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.	15
1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe	16
1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers	18
1.5.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	18
1.5.2 Beendete Hilfen/Beratungen	20
1.5.3 Hilfen/Beratungen am 31.12.2022	22
1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe	24
1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe	25
1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe	26
1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe	28
1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien im Jahr 2022 nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe	30
1.10.1 Begonnene Hilfen/Beratungen	30
1.10.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.2022	32
1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe	34
1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung	36
1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe	40

1.14	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe	42
1.15	Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe	44
2.	Adoptionen in Sachsen-Anhalt	45
2.1	Adoptionsvermittlung 2017 bis 2022 nach ausgewählten Merkmalen	46
2.2.	Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit	47
3.	Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts in Sachsen-Anhalt	49
3.1	Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2017 bis 2022	50
3.2	Kinder und Jugendliche am 31.12.2022 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft	51
3.3	Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung	52
4.	Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt	53
4.1	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2017 bis 2022 nach ausgewählten Maßnahmen	54
4.2	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen	55
4.3	Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung	56
5.	Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII	57
5.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens	59
5.1.1	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und Ergebnis des Verfahrens	60
5.3	Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekanntmachenden Institution/-en oder Person/-en	64
6.	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt	65
6.1	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2017 bis 2022	66
6.2	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2022 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe	67
6.3	Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2022 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung	67
6.4	Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen für die Jugendhilfe 2022 nach regionaler Gliederung	68

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe für das Berichtsjahr 2022 ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz¹.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Durchführung der Statistik

Die Jugendhilfestatistik besteht aus 4 Teilen:

- Teil I - Erzieherische Hilfen
- Teil II - Angebote der Jugendarbeit
- Teil III - Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV - Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe

Der Teil I der Statistik der Jugendhilfe gliedert sich in 5 Teilerhebungen:

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2. Adoptionen
3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht
4. Vorläufige Schutzmaßnahmen
5. Gefährdungseinschätzungen

Die Jugendhilfestatistik Teil I wird jährlich als Totalerhebung durchgeführt.

Als Ergebnis der vollständig neu konzipierten Statistik „Hilfe zur Erziehung“ wurden die ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ab 2008 in einem gemeinsamen Erhebungsbogen zusammengefasst und um Angaben zu „sonstigen“ Hilfen (§ 27 SGB VIII) sowie zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) erweitert. Eine wesentliche Änderung betrifft die Auskunftspflicht: Danach melden ab dem Berichtsjahr 2007 nur noch die Jugendämter (Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) Daten über gewährte Hilfen nach §§ 27, 29-35a und 41 SGB VIII zur Bundesstatistik.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Meldungen von **Erziehungsberatung** nach § 28 SGB VIII. Diese müssen von den Jugendämtern auch ab 2008 nur dann erteilt werden, wenn die Beratungen vom Jugendamt selbst geleistet wurden. Beratungen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen **weiterhin** der Auskunftspflicht des freien Trägers.

Methodische Hinweise

Die in **Teil I** erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt.

Die Erhebung „**Erziehungsberatung**“ erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die Hilfeart der „**Sozialen Gruppenarbeit**“ (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

In die Erhebung „**Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**“ werden junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig ist bzw. eingesetzt wird (§§ 30, 41 SGB VIII).

Die „**Sozialpädagogische Familienhilfe**“ (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten.

Die Erhebung „**Erziehung in einer Tagesgruppe**“ (§§ 32, 41 SGB VIII) umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Die „**Vollzeitpflege in einer anderen Familie**“ (§§ 33, 41 SGB VIII) muss differenziert werden nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des § 33 SGB VIII. Hier wird auch eine Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII erteilt.

Im Rahmen der „**Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**“ gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Die Hilfeart der „**Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung**“ (§§ 35, 41 SGB VIII) ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Mitunter ist jedoch die Präsenz des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr erforderlich. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt) durchgeführt.

Die Erhebung der „**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen**“ erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt.

Wenn die Hilfegewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28 - 35 SGB VIII erfolgt, ist „Sonstige Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Die Hilfearten schließen sich in der Regel gegenseitig aus; eine statistische Erfassung knüpft immer nur an eine der vorstehenden Hilfearten an.

Die Betreuung im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne der §§ 22 - 26 SGB VIII zählen nicht zum Erhebungsbereich.

Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wird die entsprechende Hilfeart gemäß §§ 27 - 30, 33 - 35a SGB VIII analog angegeben.

Die Statistik „**Adoptionen**“ bezieht sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr adoptiert wurden sowie auf ergänzende Eckzahlen für den Bereich der Adoptionsvermittlung, und zwar

- ausgesprochene, aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das bis zur Inpflegenahme zuständige Jugendamt davon erfährt.

Einbezogen in die Erhebung „**Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts**“ werden die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft, Beistandschaft sowie die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Außerdem erfasst die Statistik die Zahl der Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Kinder und Jugendliche, bei denen das Sorgerecht überprüft wurde. Bei den Maßnahmen des Familiengerichts werden die Kinder und Jugendlichen erfasst,

bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet wurden.

In der Erhebung „**Vorläufige Schutzmaßnahmen**“ werden alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 oder 42a SGB VIII erfasst. Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt. Sie wird ausgelöst, wenn

- ein Kind oder Jugendlicher sich selbst an das Jugendamt oder an eine andere Stelle außerhalb seiner Familie um Hilfe (Obhut) wendet oder
- wegen dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Verpflichtung des Jugendamtes eintritt und zwar gleichgültig, von wem die Gefahr ausgeht oder
- ein ausländisches Kind oder ein/eine ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet nach Deutschland kommt
und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Mit der Erhebung „**Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII**“ werden zuverlässige Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über eingeleitete Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt.

Im **Teil IV** der Jugendhilfestatistik werden jährlich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisen angegebenen Haushaltsstellen nach der kommunalen bzw. staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Angaben erfasst:

- Auszahlungen/Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII, Förderung der freien Träger in diesen Aufgabenbereichen, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Auszahlungen/Ausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einnahmen/Einzahlungen,
- Personalausgaben für eigene Einrichtungen (einschl. investive Ausgaben), Zuschüsse für Einrichtungen der freien Träger, zugehörige Einzahlungen/Einnahmen,
- Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung (nur bei Kameralistik).

Auszahlungen/Ausgaben und Einzahlungen/Einnahmen für die öffentliche Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Der sog. Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten - Zuweisungen, Erstattungen - bleibt unberücksichtigt.

Im Allgemeinen stimmen deshalb die als Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen errechneten „reinen Auszahlungen“ einzelner Gebietskörperschaften und der in der Finanzstatistik ausgewiesene Nettoaufwand für die Jugendhilfe nicht überein. Da sich die Veröffentlichung auf einen Ausweis der Angaben in 1 000 EUR beschränkt, ergeben sich Rundungsdifferenzen.

Begriffsbestimmungen

Junge Menschen

Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendliche/-r

Jugendliche/-r ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junge/-r Volljährige/-r

Junge/-r Volljährige/-r ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung

Sie soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB aufgehoben werden.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Vorgemerkte Adoptionsbewerber/-innen

Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Hierzu gehören diejenigen, zu deren Adoption die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt, jedoch nicht Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege.

Adoptionspflege

Hierbei handelt es sich um ein Pflegeverhältnis.

Das Kind wird mit dem Ziel der Adoption zur „Eingewöhnung“ bei überprüften Adoptionsbewerbern aufgenommen.

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Hierzu gehören alle vorläufigen in einem Kalenderjahr beendeten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) oder § 43 SGB VIII (Herausnahme).

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle jedoch mehr als nichts
- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- LHS = Landeshauptstadt

1. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

1.1 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022 nach Art der Hilfe und Trägergruppen

Hilfeart	Begonnene	Beendete	Hilfen/ Beratungen am 31.12.	Träger der	
	Hilfen/Beratungen			öffentlichen Jugendhilfe am 31.12.	freien Jugendhilfe am 31.12.
	Insgesamt				
Familienorientierte Hilfen	1 919	1 400	2 871	324	2 547
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	240	193	270	15	255
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	1 679	1 207	2 601	309	2 292
Hilfe orientiert am jungen Menschen	12 799	10 427	13 427	3 872	9 555
davon					
Hilfe zur Erziehung § 27	87	89	111	7	104
Erziehungsberatung nach § 28	8 060	7 074	3 940	584	3 356
Soziale Gruppenarbeit nach § 29	89	66	117	5	112
Einzelbetreuung nach § 30	932	784	985	101	884
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	370	300	603	67	536
Vollzeitpflege § 33	568	383	2 621	2 532	89
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	1 821	1 223	3 358	388	2 970
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35	29	23	20	2	18
Eingliederungshilfe für seelisch behin- derte junge Menschen § 35a	843	485	1 672	186	1 486
Insgesamt¹	14 718	11 827	16 298	4 196	12 102
und zwar					
Ambulante Hilfen §§ 29 - 32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär)	3 234	2 511	4 497	493	4 004
Stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär)	2 413	1 631	6 010	2 925	3 085
Familienorientierte Hilfen					
Zahl der Hilfen	1 919	1 400	2 871	324	2 547
Zahl der jungen Menschen	3 860	2 930	6 217	636	5 581

¹ Anzahl der Hilfen

1.2 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
Insgesamt						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	2 067	132	118	729	-	16
3 - 6	2 432	98	89	1 372	-	18
6 - 9	3 194	108	85	1 764	10	52
9 - 12	3 057	108	91	1 630	17	118
12 - 15	2 830	87	79	1 267	56	282
15 - 18	2 102	47	40	883	6	290
18 und mehr	977	25	16	415	-	156
Insgesamt	16 659	605	518	8 060	89	932
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 877	80	73	555	6	133
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	990	51	46	249	3	72
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	1 194	84	68	536	-	10
3 - 6	1 832	70	65	1 101	-	12
6 - 9	2 360	92	76	1 534	3	16
9 - 12	2 403	98	87	1 475	8	61
12 - 15	2 279	90	76	1 145	34	194
15 - 18	1 925	56	44	873	18	289
18 und mehr	1 364	38	23	410	3	202
Insgesamt	13 357	528	439	7 074	66	784
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 476	61	52	484	6	115
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	726	41	34	210	4	56
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	1 681	102	93	281	-	17
3 - 6	2 614	132	121	597	-	39
6 - 9	3 438	136	111	855	10	71
9 - 12	4 049	117	92	929	19	120
12 - 15	3 747	105	82	635	68	273
15 - 18	2 950	62	52	421	20	328
18 und mehr	1 165	34	26	222	-	137
Insgesamt	19 644	688	577	3 940	117	985
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 057	63	54	242	8	108
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	990	34	31	91	3	58

¹ Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär

2022 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
Insgesamt							
begonnene Hilfen/Beratungen							
828	3	202	157	-	-	932	368
662	8	85	157	-	32	737	244
617	171	71	189	-	212	904	265
488	165	52	225	1	253	846	279
430	23	58	419	6	202	840	480
223	-	59	494	11	89	537	554
94	-	41	180	11	55	263	223
3 342	370	568	1 821	29	843	5 059	2 413
523	35	58	406	4	77	741	469
274	12	20	271	2	36	390	296
beendete Hilfen/Beratungen							
418	-	77	68	-	1	486	156
518	5	57	60	-	9	576	118
481	56	36	90	-	52	613	130
370	159	27	95	-	110	661	123
362	79	40	201	1	133	720	244
230	1	30	322	8	98	569	354
112	-	116	387	14	82	333	506
2 491	300	383	1 223	23	485	3 958	1 631
454	20	37	257	3	39	633	300
213	7	16	155	2	22	307	177
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
896	3	241	141	-	-	981	385
1 146	4	386	287	-	23	1 265	676
1 100	154	463	410	-	239	1 405	877
947	353	475	547	1	541	1 502	1 028
803	81	488	779	3	512	1 287	1 275
479	8	445	941	10	236	862	1 392
269	-	123	253	6	121	425	377
5 640	603	2 621	3 358	20	1 672	7 727	6 010
774	52	179	486	3	142	970	670
399	17	47	280	1	60	487	329

¹ Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

Noch 1.2 Hilfen/ Beratungen für junge Menschen/Familien

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Ins- gesamt ²	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27 ²	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ²			
darunter weiblich ⁵						
begonnene Hilfen/Beratungen						
unter 3	967	58	51	337	-	10
3 - 6	1 088	43	41	608	-	7
6 - 9	1 341	45	33	768	2	13
9 - 12	1 306	42	34	770	3	40
12 - 15	1 327	43	42	652	20	125
15 - 18	1 012	22	19	416	5	130
18 und mehr	409	9	6	146	-	80
Insgesamt	7 450	262	226	3 697	30	405
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	747	30	27	243	3	48
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	346	23	20	87	1	23
beendete Hilfen/Beratungen						
unter 3	575	42	35	265	-	3
3 - 6	857	29	27	496	-	5
6 - 9	1 032	35	27	664	1	5
9 - 12	1 082	47	44	703	3	17
12 - 15	1 084	50	45	572	12	76
15 - 18	920	28	25	436	6	125
18 und mehr	590	16	10	149	-	102
Insgesamt	6 140	247	213	3 285	22	333
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	658	26	23	219	-	48
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	301	22	19	75	-	25
Hilfen/Beratungen am 31.12.						
unter 3	769	46	40	122	-	9
3 - 6	1 174	63	60	263	-	13
6 - 9	1 485	47	39	381	2	25
9 - 12	1 678	57	43	434	7	43
12 - 15	1 602	46	38	317	18	117
15 - 18	1 399	31	27	221	10	130
18 und mehr	499	12	10	84	-	60
Insgesamt	8 606	302	257	1 822	37	397
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	791	20	18	111	3	34
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	344	9	9	38	1	15

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten

³ vorrangig ambulant/teilstationär

⁴ vorrangig stationär

⁵ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2022 nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31 ²	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
darunter weiblich ⁵							
begonnene Hilfen/Beratungen							
397	2	95	68	-	-	447	168
315	3	37	73	-	2	346	110
281	67	38	90	-	37	384	131
223	57	22	96	1	52	342	119
198	5	34	199	1	50	374	233
123	-	34	234	5	43	265	269
48	-	16	76	7	27	132	93
1 585	134	276	836	14	211	2 290	1 123
231	5	30	139	2	16	303	172
119	1	8	72	1	11	160	83
beendete Hilfen/Beratungen							
201	-	32	32	-	-	231	70
256	1	37	32	-	1	282	69
239	23	14	41	-	10	289	56
179	66	10	36	-	21	295	46
182	33	23	95	-	41	335	119
110	1	15	162	3	34	257	179
59	-	52	170	8	34	164	224
1 226	124	183	568	11	141	1 853	763
221	7	22	106	2	7	294	131
114	2	8	51	1	3	159	62
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
422	2	110	58	-	-	464	169
537	1	180	117	-	-	588	297
513	61	234	180	-	42	626	416
423	125	212	249	1	127	628	465
367	22	237	374	1	103	555	611
249	3	231	433	4	87	404	666
126	-	60	104	1	52	194	164
2 637	214	1 264	1 515	7	411	3 459	2 788
348	6	81	153	2	33	400	235
180	2	17	61	1	20	201	78

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten³ vorrangig ambulant/teilstationär⁴ vorrangig stationär⁵ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe

1.3.1 Begonnene Hilfen/Beratungen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie				
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt
Geschlecht						
Migrationshintergrund						
	Insgesamt					
unter 3	1 121	357	610	104	-	50
3 - 6	1 681	495	806	330	3	47
6 - 9	2 492	820	1 045	562	3	62
9 - 12	2 478	744	1 017	635	6	76
12 - 15	2 321	509	987	718	8	99
15 - 18	1 839	412	751	480	20	176
18 und mehr	867	176	374	141	17	159
Insgesamt	12 799	3 513	5 590	2 970	57	669
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 281	353	579	141	8	200
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	670	225	217	46	5	177
	männlich ²					
unter 3	602	193	332	51	-	26
3 - 6	949	315	430	175	3	26
6 - 9	1 465	505	611	316	1	32
9 - 12	1 429	456	588	340	-	45
12 - 15	1 234	284	537	350	2	61
15 - 18	969	220	374	240	7	128
18 und mehr	512	102	212	81	7	110
Insgesamt	7 160	2 075	3 084	1 553	20	428
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	792	222	320	86	7	157
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	463	155	127	30	4	147
	weiblich ²					
unter 3	519	164	278	53	-	24
3 - 6	732	180	376	155	-	21
6 - 9	1 027	315	434	246	2	30
9 - 12	1 049	288	429	295	6	31
12 - 15	1 087	225	450	368	6	38
15 - 18	870	192	377	240	13	48
18 und mehr	355	74	162	60	10	49
Insgesamt	5 639	1 438	2 506	1 417	37	241
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	131	259	55	1	43
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	207	70	90	16	1	30

¹ Anzahl der Hilfen

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.3.2 Hilfen/Beratungen am 31.12.

Alter von ... bis unter ... Jahren	Hilfen/Beratungen am 31.12.						
	Insgesamt ¹	davon nach Situation in der Herkunftsfamilie					
		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne Ehe-/Partner/ -in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	Eltern sind verstorben	unbekannt	
Geschlecht							
Migrationshintergrund							
							Insgesamt
unter 3	692	219	400	48	-	25	
3 - 6	1 347	387	693	216	2	49	
6 - 9	2 227	620	1 098	442	7	60	
9 - 12	3 010	825	1 412	675	9	89	
12 - 15	2 862	611	1 350	782	22	97	
15 - 18	2 419	470	1 104	663	27	155	
18 und mehr	870	168	382	193	18	109	
Insgesamt	13 427	3 300	6 439	3 019	85	584	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 229	328	568	150	13	170	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	560	200	175	40	4	141	
							männlich ²
unter 3	385	120	223	28	-	14	
3 - 6	770	235	385	115	2	33	
6 - 9	1 294	392	622	243	4	33	
9 - 12	1 798	536	819	388	3	52	
12 - 15	1 665	387	772	436	5	65	
15 - 18	1 296	255	574	338	9	120	
18 und mehr	507	92	209	119	13	74	
Insgesamt	7 715	2 017	3 604	1 667	36	391	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	804	227	322	96	10	149	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	405	140	109	22	4	130	
							weiblich ²
unter 3	307	99	177	20	-	11	
3 - 6	577	152	308	101	-	16	
6 - 9	933	228	476	199	3	27	
9 - 12	1 212	289	593	287	6	37	
12 - 15	1 197	224	578	346	17	32	
15 - 18	1 123	215	530	325	18	35	
18 und mehr	363	76	173	74	5	35	
Insgesamt	5 712	1 283	2 835	1 352	49	193	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	425	101	246	54	3	21	
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	155	60	66	18	-	11	

¹ Anzahl der Hilfen² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.4 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe				
		im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des oder der Sorgebe- rechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflege- stelle gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung	in einer Pflege- familie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
	Insgesamt					
unter 3	1 121	838	23	12	-	59
3 - 6	1 681	1 528	28	12	-	36
6 - 9	2 492	2 279	48	10	-	40
9 - 12	2 478	2 249	45	14	-	37
12 - 15	2 321	1 940	86	19	-	61
15 - 18	1 839	1 309	66	17	22	32
18 und mehr	867	291	28	10	216	40
Insgesamt	12 799	10 434	324	94	238	305
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 281	796	43	10	42	35
	670	346	29	4	32	13
	männlich ³					
unter 3	602	453	11	6	-	31
3 - 6	949	860	18	9	-	25
6 - 9	1 465	1 342	26	6	-	18
9 - 12	1 429	1 296	15	8	-	29
12 - 15	1 234	1 026	46	10	-	26
15 - 18	969	672	38	8	15	12
18 und mehr	512	176	16	7	129	25
Insgesamt	7 160	5 825	170	54	144	166
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	792	465	32	5	30	14
	463	213	23	2	28	8
	weiblich ³					
unter 3	519	385	12	6	-	28
3 - 6	732	668	10	3	-	11
6 - 9	1 027	937	22	4	-	22
9 - 12	1 049	953	30	6	-	8
12 - 15	1 087	914	40	9	-	35
15 - 18	870	637	28	9	7	20
18 und mehr	355	115	12	3	87	15
Insgesamt	5 639	4 609	154	40	94	139
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	489	331	11	5	12	21
	207	133	6	2	4	5

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Aufenthalt vor der Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen					
davon nach dem Aufenthalt vor der Hilfe					
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozial- pädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt					
69	-	41	66	-	13
53	-	18	6	-	-
94	1	15	5	-	-
103	7	16	7	-	-
160	14	21	4	10	6
256	28	35	26	32	16
195	6	49	18	9	5
930	56	195	132	51	40
213	6	66	35	18	17
152	1	39	22	15	17
männlich ³					
31	-	28	35	-	7
22	-	10	5	-	-
62	1	8	2	-	-
63	5	11	2	-	-
96	4	12	3	5	6
149	9	23	17	15	11
106	3	25	14	6	5
529	22	117	78	26	29
150	4	42	24	13	13
119	-	29	16	11	14
weiblich ³					
38	-	13	31	-	6
31	-	8	1	-	-
32	-	7	3	-	-
40	2	5	5	-	-
64	10	9	1	5	-
107	19	12	9	17	5
89	3	24	4	3	-
401	34	78	54	25	11
63	2	24	11	5	4
33	1	10	6	4	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.5 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022

1.5.1 Begonnene

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 291	21	9	1 775	2	117
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	11 427	306	231	6 285	87	815
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 198	9	7	762	10	56
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	3 462	58	55	2 863	15	104
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	361	29	26	230	-	2
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	2 010	38	20	1 438	13	155
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	743	12	12	546	6	23
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	3 259	135	92	446	42	405
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	394	25	19	-	1	70
Insgesamt	14 718	327	240	8 060	89	932

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

nach Art der Hilfe und Art des durchführenden Trägers

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe						Nachrichtlich	
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
317	56	539	333	5	126	500	877
1 362	314	29	1 488	24	717	2 734	1 536
154	61	-	144	-	2	285	145
143	61	-	179	1	38	371	181
13	22	-	55	1	9	51	57
147	43	1	144	-	31	371	146
78	16	-	45	-	17	134	45
734	104	16	810	19	548	1 349	837
93	7	12	111	3	72	173	125
1 679	370	568	1 821	29	843	3 234	2 413

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.5.2 Beendete

Träger	Insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2 335	14	4	1 586	-	72
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	9 492	268	189	5 488	66	712
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 096	3	2	779	6	43
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 873	61	53	2 341	11	81
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	315	19	14	192	-	3
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 709	39	23	1 218	10	162
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	699	12	11	530	4	18
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	2 527	112	70	428	34	349
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	273	22	16	-	1	56
Insgesamt	11 827	282	193	7 074	66	784

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Sonstige, juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

Hilfen/Beratungen

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
120	25	370	112	3	33	224	485
1 087	275	13	1 111	20	452	2 287	1 146
122	43	-	95	-	5	215	95
127	56	-	163	1	32	321	169
25	24	-	40	1	11	62	41
110	41	1	108	-	20	338	110
52	27	-	48	-	8	111	48
596	81	8	589	14	316	1 122	610
55	3	4	68	4	60	118	73
1 207	300	383	1 223	23	485	2 511	1 631

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

1.5.3 Hilfen/Beratungen

Träger	Ins- gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe				
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter	Erziehungs- beratung § 28	soziale Gruppen- arbeit § 29	Einzel- betreuung § 30
			familien- orientiert ¹			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	4 196	22	15	584	5	101
Träger der freien Jugendhilfe zusammen	12 102	359	255	3 356	112	884
davon						
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	1 138	12	11	415	11	61
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	2 369	49	44	1 419	16	99
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	466	72	67	138	-	4
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	1 736	43	25	827	12	162
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	568	10	9	262	9	20
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	5 216	149	83	295	62	469
Übrige anerkannte Träger der Jugendhilfe ³	609	24	16	-	2	69
Insgesamt	16 298	381	270	3 940	117	985

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)

⁴ vorrangig ambulant/teilstationär

⁵ vorrangig stationär

am 31.12.2022

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ⁴ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁵ §§ 33, 34, § 27
309	67	2 532	388	2	186	493	2 925
2 292	536	89	2 970	18	1 486	4 004	3 085
307	94	-	234	-	4	481	235
268	102	-	345	-	71	519	348
33	39	1	155	-	24	118	158
314	67	-	261	-	50	574	262
98	32	-	117	-	20	168	117
1 142	193	51	1 689	16	1 150	1 932	1 757
130	9	37	169	2	167	212	208
2 601	603	2 621	3 358	20	1 672	4 497	6 010

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ einschl. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde, Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen, Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)⁴ vorrangig ambulant/teilstationär⁵ vorrangig stationär

1.6 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung								
		Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen					Adoptionspflege/Adoption	Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	sonstige Gründe
			zusammen	davon durch						
				die/den Sorgeberechtigte(n)/die/den junge(n) Volljährige(n) (auch bei unzureichender Mitwirkung)	die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	die/den Minderjährige(n)				
		Insgesamt								
unter 3	708	436	133	113	20	-	8	10	121	
3 - 6	1 249	843	228	194	34	-	2	27	149	
6 - 9	1 803	1 189	334	285	45	4	1	26	253	
9 - 12	1 946	1 297	355	287	52	16	-	17	277	
12 - 15	1 841	1 170	432	286	79	67	-	22	217	
15 - 18	1 651	1 022	433	243	73	117	-	17	179	
18 und mehr	1 229	826	177	162	15	-	-	8	218	
Insgesamt	10 427	6 783	2 092	1 570	318	204	11	127	1 414	
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	970	587	197	135	31	31	1	7	178	
	479	307	83	56	14	13	-	3	86	
		männlich ³								
unter 3	369	232	55	44	11	-	5	7	70	
3 - 6	675	474	114	98	16	-	-	8	79	
6 - 9	1 037	690	177	150	24	3	-	16	154	
9 - 12	1 087	711	202	154	37	11	-	13	161	
12 - 15	984	633	214	133	53	28	-	8	129	
15 - 18	866	553	213	121	37	55	-	15	85	
18 und mehr	708	477	102	92	10	-	-	6	123	
Insgesamt	5 726	3 770	1 077	792	188	97	5	73	801	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	556	340	104	72	18	14	1	3	108	
	311	203	48	33	10	5	-	-	60	
		weiblich ³								
unter 3	339	204	78	69	9	-	3	3	51	
3 - 6	574	369	114	96	18	-	2	19	70	
6 - 9	766	499	157	135	21	1	1	10	99	
9 - 12	859	586	153	133	15	5	-	4	116	
12 - 15	857	537	218	153	26	39	-	14	88	
15 - 18	785	469	220	122	36	62	-	2	94	
18 und mehr	521	349	75	70	5	-	-	2	95	
Insgesamt	4 701	3 013	1 015	778	130	107	6	54	613	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	414	247	93	63	13	17	-	4	70	
	168	104	35	23	4	8	-	3	26	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.7 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, ausländischer Herkunft und vorrangig gesprochener Sprache sowie nach wirtschaftlicher Situation der Familie und Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen										
	insgesamt ¹	und zwar									
		ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils ²								die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	
		ja				nein					
		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen		zu- sammen		in der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen			
ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
	Insgesamt										
unter 3	1 121	1 061	60	131	77	54	990	984	6	569	515
3 - 6	1 681	1 622	59	136	87	49	1 544	1 534	10	568	1 083
6 - 9	2 492	2 439	51	139	93	46	2 351	2 346	5	817	1 643
9 - 12	2 478	2 411	64	167	114	53	2 308	2 297	11	783	1 668
12 - 15	2 321	2 215	106	217	126	91	2 104	2 089	15	866	1 431
15 - 18	1 839	1 614	222	318	104	214	1 517	1 509	8	671	1 148
18 und mehr	867	757	108	171	65	106	693	691	2	399	436
Insgesamt	12 799	12 119	670	1 279	666	613	11 507	11 450	57	4 673	7 924
	männlich ³										
unter 3	602	571	31	69	40	29	533	531	2	314	274
3 - 6	949	915	34	75	45	30	873	869	4	317	618
6 - 9	1 465	1 431	33	86	56	30	1 378	1 375	3	472	975
9 - 12	1 429	1 385	43	104	69	35	1 324	1 316	8	460	955
12 - 15	1 234	1 167	67	129	71	58	1 105	1 096	9	466	749
15 - 18	969	800	167	213	51	162	753	748	5	339	616
18 und mehr	512	422	88	115	29	86	395	393	2	221	263
Insgesamt	7 160	6 691	463	791	361	430	6 361	6 328	33	2 589	4 450
	weiblich ³										
unter 3	519	490	29	62	37	25	457	453	4	255	241
3 - 6	732	707	25	61	42	19	671	665	6	251	465
6 - 9	1 027	1 008	18	53	37	16	973	971	2	345	668
9 - 12	1 049	1 026	21	63	45	18	984	981	3	323	713
12 - 15	1 087	1 048	39	88	55	33	999	993	6	400	682
15 - 18	870	814	55	105	53	52	764	761	3	332	532
18 und mehr	355	335	20	56	36	20	298	298	-	178	173
Insgesamt	5 639	5 428	207	488	305	183	5 146	5 122	24	2 084	3 474

¹ Anzahl der Hilfen

² ohne Beratungen, bei denen keine vollständigen Angaben zum Migrationshintergrund und/oder zur vorrangig gesprochenen Sprache vorliegen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2022

Situation in der Herkunftsfamilie	Ins-gesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe					
		Hilfe zur Erziehung § 27	darunter		Erziehungsberatung § 28	soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30
			familienorientiert ¹				
begonnene Hilfen/Beratungen							
Eltern leben zusammen	4 040	80	57	2 508	20	154	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	6 746	188	146	3 205	45	511	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 203	54	37	1 969	23	223	
Eltern sind verstorben	58	2	-	12	-	7	
Unbekannt	671	3	-	366	1	37	
Insgesamt	14 718	327	240	8 060	89	932	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 172	46	30	345	6	86	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 572	140	110	943	29	338	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 172	33	22	415	11	116	
Eltern sind verstorben	21	1	-	2	-	2	
Unbekannt	178	1	-	64	-	18	
Insgesamt	6 115	221	162	1 769	46	560	
beendete Hilfen/Beratungen							
Eltern leben zusammen	3 202	69	41	2 170	17	121	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 420	151	113	2 820	35	439	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 663	57	39	1 756	13	190	
Eltern sind verstorben	61	1	-	15	1	12	
Unbekannt	481	4	-	313	-	22	
Insgesamt	11 827	282	193	7 074	66	784	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	881	51	29	267	7	62	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	2 887	116	89	842	30	323	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	937	36	23	379	5	101	
Eltern sind verstorben	20	-	-	1	1	5	
Unbekannt	125	3	-	51	-	10	
Insgesamt	4 850	206	141	1 540	43	501	
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
Eltern leben zusammen	4 200	103	77	1 233	29	178	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	8 063	214	161	1 563	58	535	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	3 361	57	31	1 003	29	240	
Eltern sind verstorben	89	2	1	6	-	5	
Unbekannt	585	5	-	135	1	27	
Insgesamt	16 298	381	270	3 940	117	985	
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
Eltern leben zusammen	1 994	73	54	193	12	102	
Elternteil lebt allein ohne (Ehe-)Partner/-in (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	5 620	160	123	417	38	350	
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n)	1 801	40	22	182	14	127	
Eltern sind verstorben	43	2	1	1	-	2	
Unbekannt	271	2	-	32	-	17	
Insgesamt	9 729	277	200	825	64	598	

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

nach Situation in der Herkunftsfamilie und Art der Hilfe

sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Davon nach Art der Hilfe				Nachrichtlich	
		Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a	ambulante Hilfen ³ §§ 29 - 32, § 27	stationäre Hilfen ⁴ §§ 33, 34, § 27
begonnene Hilfen/Beratungen							
470	79	95	290	1	343	762	393
1 010	215	316	920	14	322	1 881	1 249
196	72	81	451	7	127	537	535
1	-	17	12	5	2	9	29
2	4	59	148	2	49	45	207
1 679	370	568	1 821	29	843	3 234	2 413
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
335	55	79	157	-	63	505	243
819	164	263	719	13	144	1 427	990
124	59	63	295	5	51	325	359
1	-	8	4	2	1	3	12
1	3	32	36	2	21	23	68
1 280	281	445	1 211	22	280	2 283	1 672
beendete Hilfen/Beratungen							
333	67	51	190	3	181	571	254
717	168	232	645	10	203	1 447	886
152	63	64	291	6	71	449	358
1	-	8	17	3	3	15	25
4	2	28	80	1	27	29	108
1 207	300	383	1 223	23	485	2 511	1 631
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
255	48	45	117	1	28	397	173
612	134	207	516	9	98	1 172	729
113	52	47	172	4	28	292	221
1	-	3	6	1	2	7	9
2	2	18	25	1	13	15	43
983	236	320	836	16	169	1 883	1 175
Hilfen/Beratungen am 31.12.							
823	146	399	567	-	722	1 232	971
1 463	328	1 530	1 777	13	582	2 493	3 326
311	123	481	824	4	289	727	1 312
3	1	48	20	2	2	9	68
1	5	163	170	1	77	36	333
2 601	603	2 621	3 358	20	1 672	4 497	6 010
darunter mit Bezug Transferleistungen ²							
619	101	357	410	-	127	874	771
1 226	263	1 379	1 502	10	275	1 960	2 892
217	92	400	615	3	111	469	1 019
3	1	21	10	1	2	6	31
-	3	120	53	1	43	21	173
2 065	460	2 277	2 590	15	558	3 330	4 886

¹ Anzahl der Hilfen² Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).³ vorrangig ambulant/stationär⁴ vorrangig stationär

1.9 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	Insgesamt ¹	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe			
			zusammen	davon		
				Arbeiter- wohlfahrt oder deren Mitglieds- organisation	Deutscher Paritärer Wohlfahrts- verband oder dessen Mitglieds- organisation	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitglieds- organisation
Geschlecht						
Migrationsangaben						
			Insgesamt ³			
unter 3	1 121	388	733	71	261	33
3 - 6	1 681	369	1 312	138	528	44
6 - 9	2 492	418	2 074	249	729	55
9 - 12	2 478	422	2 056	236	652	67
12 - 15	2 321	505	1 816	176	567	68
15 - 18	1 839	523	1 316	131	382	36
18 und mehr	867	340	527	36	145	19
Insgesamt	12 799	2 965	9 834	1 037	3 264	322
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 281	356	925	78	204	34
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	670	199	471	37	88	30
			männlich ⁴			
unter 3	602	207	395	38	142	19
3 - 6	949	206	743	80	284	23
6 - 9	1 465	234	1 231	131	410	31
9 - 12	1 429	261	1 168	129	362	32
12 - 15	1 234	287	947	89	264	41
15 - 18	969	315	654	62	176	11
18 und mehr	512	261	251	20	57	12
Insgesamt	7 160	1 771	5 389	549	1 695	169
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	792	235	557	42	106	21
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	463	145	318	22	50	15
			weiblich ⁴			
unter 3	519	181	338	33	119	14
3 - 6	732	163	569	58	244	21
6 - 9	1 027	184	843	118	319	24
9 - 12	1 049	161	888	107	290	35
12 - 15	1 087	218	869	87	303	27
15 - 18	870	208	662	69	206	25
18 und mehr	355	79	276	16	88	7
Insgesamt	5 639	1 194	4 445	488	1 569	153
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	121	368	36	98	13
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	207	54	153	15	38	15

¹ Anzahl der Hilfen² Evangelische Kirche in Deutschland³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Art des Trägers sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
Träger der freien Jugendhilfe						
davon						
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD ² angeschlossener Träger	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	sonstige juristische Person, andere Vereinigung	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
Insgesamt ³						
123	65	-	-	163	9	8
257	133	-	4	196	7	5
411	158	-	-	440	13	19
433	126	-	-	486	17	39
322	96	-	3	526	14	44
210	55	-	2	428	17	55
87	20	-	2	194	9	15
1 843	653	-	11	2 433	86	185
145	76	-	2	344	9	33
50	30	-	1	212	3	20
männlich ⁴						
74	29	-	-	82	7	4
147	72	-	3	127	5	2
257	88	-	-	292	8	14
236	66	-	-	305	11	27
148	45	-	1	320	10	29
95	25	-	-	240	10	35
44	10	-	1	90	6	11
1 001	335	-	5	1 456	57	122
77	45	-	1	231	6	28
36	20	-	1	155	1	18
weiblich ⁴						
49	36	-	-	81	2	4
110	61	-	1	69	2	3
154	70	-	-	148	5	5
197	60	-	-	181	6	12
174	51	-	2	206	4	15
115	30	-	2	188	7	20
43	10	-	1	104	3	4
842	318	-	6	977	29	63
68	31	-	1	113	3	5
14	10	-	-	57	2	2

¹ Anzahl der Hilfen

² Evangelische Kirche in Deutschland

³ Einschließlich Vollzeitpflegen einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), die nicht weiter separat nachgewiesen werden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.10 Hilfen/Beratungen für junge Menschen/ Familien im Jahr 2022

1.10.1 Begonnene

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	720	950	25	16	69
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	920	1 800	61	49	129
Gefährdung des Kindeswohls	670	1 192	49	39	126
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	2 433	4 817	178	151	1 585
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 125	2 712	90	74	1 363
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	3 469	4 977	96	73	3 881
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 736	3 227	58	31	1 782
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	1 995	3 930	86	61	1 906
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 463	2 854	45	24	1 520
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	187	187	4	2	16
Insgesamt	14 718	26 646	692	520	12 377

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

nach Gründen für die Hilfegewährung und Art der Hilfe

Hilfen/Beratungen

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
2	69	167	18	164	419	6	11
16	144	586	129	212	470	3	50
7	54	221	32	176	512	1	14
55	441	1 137	231	251	859	5	75
12	179	476	73	111	364	6	38
8	216	331	37	41	342	5	20
33	313	239	121	21	328	9	323
28	326	355	111	47	395	12	664
40	294	144	103	23	245	10	430
-	8	34	3	33	70	1	18
201	2 044	3 690	858	1 079	4 004	58	1 643

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.10.2 Hilfen/Beratungen

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹	Davon nach Art der Hilfe		
			Hilfe zur Erziehung § 27	darunter familienorientiert ²	Erziehungsberatung § 28
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 180	1 706	20	19	31
Unzureichende Förderung/Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 849	3 716	110	88	62
Gefährdung des Kindeswohls	1 498	2 544	47	33	75
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten	3 317	7 243	233	188	746
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	1 218	3 429	90	65	655
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	2 162	3 703	95	71	2 031
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	1 260	2 991	69	33	830
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	2 098	4 501	88	53	967
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 219	2 852	40	17	729
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeits- wechsel	497	497	6	5	11
Insgesamt	16 298	33 182	798	572	6 137

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

am 31.12.2022

Davon nach Art der Hilfe							
soziale Gruppenarbeit § 29	Einzelbetreuung § 30	sozialpädagogische Familienhilfe § 31	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	Vollzeitpflege § 33	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a
5	58	215	28	713	616	3	17
15	173	953	195	1 130	1 006	2	70
5	52	324	38	867	1 100	4	32
74	532	1 897	401	1 335	1 844	8	173
20	193	752	130	655	796	3	135
10	233	490	58	219	509	5	53
37	300	338	198	86	534	5	594
42	331	647	197	227	730	11	1 261
49	306	216	205	36	334	4	933
-	13	50	4	208	166	1	38
257	2 191	5 882	1 454	5 476	7 635	46	3 306

¹ Hauptgrund, 2. und 3. Grund² Angaben hilfebezogen

1.11 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen, anregende/-n Institution/-en

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen					
	insgesamt ²	davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en				
		junger Mensch selbst	Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r	Schule/ Kindertageseinrichtung	Soziale/-r Dienst/-e und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt)	Gericht/ Staatsanwaltschaft/ Polizei
	Insgesamt					
unter 3	1 121	-	465	19	446	73
3 - 6	1 681	-	840	120	415	116
6 - 9	2 492	-	1 257	296	555	122
9 - 12	2 478	23	1 320	280	535	88
12 - 15	2 321	83	1 210	130	602	105
15 - 18	1 839	206	750	59	443	225
18 und mehr	867	388	83	5	121	225
Insgesamt	12 799	700	5 925	909	3 117	954
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 281	133	452	75	390	135
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	670	77	205	43	212	87
	männlich ³					
unter 3	602	-	250	11	241	44
3 - 6	949	-	461	84	233	62
6 - 9	1 465	-	745	206	303	53
9 - 12	1 429	10	786	166	297	48
12 - 15	1 234	26	667	83	303	61
15 - 18	969	73	399	23	237	175
18 und mehr	512	185	48	2	61	191
Insgesamt	7 160	294	3 356	575	1 675	634
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	792	73	272	51	248	98
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	463	52	141	28	149	71
	weiblich ³					
unter 3	519	-	215	8	205	29
3 - 6	732	-	379	36	182	54
6 - 9	1 027	-	512	90	252	69
9 - 12	1 049	13	534	114	238	40
12 - 15	1 087	57	543	47	299	44
15 - 18	870	133	351	36	206	50
18 und mehr	355	203	35	3	60	34
Insgesamt	5 639	406	2 569	334	1 442	320
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	489	60	180	24	142	37
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	207	25	64	15	63	16

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

oder Person/-en und vormundschaftlichen Entscheidungen sowie nach Art der Hilfe

Begonnene Hilfen/Beratungen						
davon nach anregende/-n Institution/-en oder Person/-en			darunter von insgesamt			
Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt	ehemalige Klienten/ Bekannte	sonstige	teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge im Kontext der Hilfe	richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug im Kontext der Hilfe	gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG im Kontext der Hilfe	
			Insgesamt			
36	48	34	103	5	16	
76	79	35	73	1	35	
124	95	43	97	1	29	
83	97	52	109	2	16	
77	73	41	146	4	11	
62	47	47	151	7	4	
20	10	15	-	2	-	
478	449	267	679	22	111	
42	22	32	107	6	6	
17	7	22	66	2	-	
			männlich ³			
14	23	19	59	2	9	
44	41	24	48	1	20	
82	52	24	53	1	13	
41	49	32	64	2	7	
37	36	21	79	2	8	
20	18	24	65	2	2	
11	5	9	-	1	-	
249	224	153	368	11	59	
20	12	18	57	3	3	
7	4	11	38	1	-	
			weiblich ³			
22	25	15	44	3	7	
32	38	11	25	-	15	
42	43	19	44	-	16	
42	48	20	45	-	9	
40	37	20	67	2	3	
42	29	23	86	5	2	
9	5	6	-	1	-	
229	225	114	311	11	52	
22	10	14	50	3	3	
10	3	11	28	1	-	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Anzahl der Hilfen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Begonnene Hilfen/Beratungen								
	insgesamt (bezogen auf die Fallzahlen der jeweiligen Hilfeart) ²	davon nach Gründen für die Hilfgewährung							
		Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugsperson wegen Krankheit, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige)				unzureichende Förderung/ Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)			
		zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt								
unter 3	1 121	117	89	20	8	165	66	81	18
3 - 6	1 681	78	62	11	5	131	57	53	21
6 - 9	2 492	79	61	13	5	211	112	69	30
9 - 12	2 478	86	63	14	9	187	107	50	30
12 - 15	2 321	123	98	13	12	205	112	69	24
15 - 18	1 839	205	178	19	8	190	85	85	20
18 und mehr	867	79	58	11	10	76	34	33	9
Insgesamt	12 799	767	609	101	57	1 165	573	440	152
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 281	251	224	22	5	156	64	69	23
	670	211	192	17	2	81	26	45	10
	männlich ³								
unter 3	602	64	52	7	5	95	36	46	13
3 - 6	949	42	31	8	3	72	38	23	11
6 - 9	1 465	46	37	6	3	114	60	36	18
9 - 12	1 429	44	32	7	5	123	67	32	24
12 - 15	1 234	78	66	6	6	118	63	43	12
15 - 18	969	139	124	11	4	102	48	42	12
18 und mehr	512	50	38	5	7	47	26	18	3
Insgesamt	7 160	463	380	50	33	671	338	240	93
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	792	197	181	12	4	99	44	42	13
	463	172	161	10	1	58	21	30	7
	weiblich ³								
unter 3	519	53	37	13	3	70	30	35	5
3 - 6	732	36	31	3	2	59	19	30	10
6 - 9	1 027	33	24	7	2	97	52	33	12
9 - 12	1 049	42	31	7	4	64	40	18	6
12 - 15	1 087	45	32	7	6	87	49	26	12
15 - 18	870	66	54	8	4	88	37	43	8
18 und mehr	355	29	20	6	3	29	8	15	6
Insgesamt	5 639	304	229	51	24	494	235	200	59
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	489	54	43	10	1	57	20	27	10
	207	39	31	7	1	23	5	15	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Begonnene Hilfen/Beratungen											
davon nach Gründen für die Hilfestellung											
Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)				eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)				Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)			
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
Insgesamt											
185	103	47	35	422	218	144	60	305	138	130	37
129	75	36	18	469	237	162	70	396	187	167	42
142	82	35	25	632	298	238	96	399	175	161	63
152	89	40	23	639	286	240	113	379	167	139	73
190	106	51	33	771	365	256	150	345	138	128	79
113	74	21	18	499	243	162	94	245	90	107	48
21	7	9	5	97	48	27	22	93	54	29	10
932	536	239	157	3 529	1 695	1 229	605	2 162	949	861	352
131	75	34	22	306	155	92	59	201	79	94	28
63	39	16	8	131	65	38	28	76	35	34	7
männlich ³											
104	56	31	17	232	118	83	31	155	65	67	23
71	44	18	9	274	135	96	43	206	103	78	25
74	42	21	11	372	166	146	60	221	93	90	38
80	44	26	10	373	167	137	69	195	83	70	42
86	44	24	18	401	186	129	86	177	62	77	38
44	31	8	5	261	127	87	47	114	38	53	23
11	4	5	2	52	25	19	8	38	25	8	5
470	265	133	72	1 965	924	697	344	1 106	469	443	194
67	36	19	12	173	87	53	33	105	46	47	12
36	22	8	6	79	39	22	18	49	22	23	4
weiblich ³											
81	47	16	18	190	100	61	29	150	73	63	14
58	31	18	9	195	102	66	27	190	84	89	17
68	40	14	14	260	132	92	36	178	82	71	25
72	45	14	13	266	119	103	44	184	84	69	31
104	62	27	15	370	179	127	64	168	76	51	41
69	43	13	13	238	116	75	47	131	52	54	25
10	3	4	3	45	23	8	14	55	29	21	5
462	271	106	85	1 564	771	532	261	1 056	480	418	158
64	39	15	10	133	68	39	26	96	33	47	16
27	17	8	2	52	26	16	10	27	13	11	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Anzahl der Hilfen³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Noch 1.12 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Noch Begonnene Hilfen/Beratungen							
	noch davon nach Gründen für die Hilfestellung							
	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen)				Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)			
	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund
	Insgesamt							
unter 3	545	437	79	29	51	23	18	10
3 - 6	888	716	130	42	221	119	76	26
6 - 9	936	716	165	55	476	234	166	76
9 - 12	840	635	151	54	540	242	224	74
12 - 15	747	492	181	74	686	352	241	93
15 - 18	466	276	144	46	630	404	146	80
18 und mehr	151	75	55	21	353	285	53	15
Insgesamt	4 573	3 347	905	321	2 957	1 659	924	374
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	342	243	69	30	283	177	74	32
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	126	82	29	15	159	115	31	13
	männlich ²							
unter 3	284	235	39	10	32	14	10	8
3 - 6	465	368	73	24	147	75	53	19
6 - 9	467	357	78	32	352	172	123	57
9 - 12	419	306	81	32	379	181	145	53
12 - 15	342	222	83	37	389	220	117	52
15 - 18	199	110	60	29	390	278	71	41
18 und mehr	70	32	27	11	260	229	19	12
Insgesamt	2 246	1 630	441	175	1 949	1 169	538	242
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	170	114	40	16	199	133	47	19
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	66	37	20	9	116	91	16	9
	weiblich ²							
unter 3	261	202	40	19	19	9	8	2
3 - 6	423	348	57	18	74	44	23	7
6 - 9	469	359	87	23	124	62	43	19
9 - 12	421	329	70	22	161	61	79	21
12 - 15	405	270	98	37	297	132	124	41
15 - 18	267	166	84	17	240	126	75	39
18 und mehr	81	43	28	10	93	56	34	3
Insgesamt	2 327	1 717	464	146	1 008	490	386	132
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	172	129	29	14	84	44	27	13
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	60	45	9	6	43	24	15	4

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach persönlichen Merkmalen und Gründen für die Hilfestellung

Noch Begonnene Hilfen/Beratungen								
noch davon nach Gründen für die Hilfestellung								
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)				schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsan- forderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen/ Hochbegabung)				Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	zu- sammen	Haupt- grund	2. Grund	3. Grund	Hauptgrund
Insgesamt								
96	37	40	19	-	-	-	-	10
356	189	110	57	31	20	7	4	19
715	367	252	96	631	416	148	67	31
707	353	255	99	798	505	184	109	31
734	369	267	98	605	259	216	130	30
561	318	170	73	425	149	167	109	22
345	221	92	32	196	77	78	41	8
3 514	1 854	1 186	474	2 686	1 426	800	460	151
342	157	129	56	247	88	96	63	19
153	69	63	21	116	40	47	29	7
männlich ²								
49	20	18	11	-	-	-	-	6
227	130	68	29	24	17	5	2	8
472	240	170	62	430	279	105	46	19
435	227	151	57	515	306	132	77	16
361	184	134	43	388	172	137	79	15
223	115	77	31	234	87	86	61	11
156	83	57	16	110	49	42	19	1
1 923	999	675	249	1 701	910	507	284	76
192	82	75	35	167	58	66	43	11
90	37	41	12	82	29	32	21	4
weiblich ²								
47	17	22	8	-	-	-	-	4
129	59	42	28	7	3	2	2	11
243	127	82	34	201	137	43	21	12
272	126	104	42	283	199	52	32	15
373	185	133	55	217	87	79	51	15
338	203	93	42	191	62	81	48	11
189	138	35	16	86	28	36	22	7
1 591	855	511	225	985	516	293	176	75
150	75	54	21	80	30	30	20	8
63	32	22	9	34	11	15	8	3

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.13 Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Hilfen/Beratungen am 31.12.									
	insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					durchschnittliche Leistungsstunden pro Fall ²	vereinbarte Leistungstage pro Woche		
		unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr		bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage	
										Insgesamt ³
unter 3	411	6	10	3	-	1	9	2	389	
3 - 6	750	17	34	3	2	1	6	21	672	
6 - 9	1 372	85	63	9	33	40	12	247	895	
9 - 12	2 081	188	117	14	88	85	13	492	1 097	
12 - 15	2 227	277	233	28	80	58	9	195	1 356	
15 - 18	1 998	201	212	16	37	24	7	37	1 471	
18 und mehr	648	100	72	8	9	2	6	24	433	
Insgesamt	9 487	874	741	81	249	211	9	1 018	6 313	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	987	73	75	7	30	15	10	81	706	
	469	30	38	2	12	6	9	30	351	
										männlich ⁴
unter 3	226	4	3	2	-	-	5	-	217	
3 - 6	436	13	26	2	2	-	6	19	374	
6 - 9	820	54	47	8	29	30	13	175	477	
9 - 12	1 303	115	82	8	77	67	14	339	615	
12 - 15	1 347	172	154	17	73	51	10	158	722	
15 - 18	1 096	118	132	10	28	20	8	22	766	
18 und mehr	369	57	37	4	3	1	5	14	253	
Insgesamt	5 597	533	481	51	212	169	11	727	3 424	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	673	49	55	3	26	13	11	69	458	
	352	22	28	1	10	5	10	24	262	
										weiblich ⁴
unter 3	185	2	7	1	-	1	12	2	172	
3 - 6	314	4	8	1	-	1	7	2	298	
6 - 9	552	31	16	1	4	10	9	72	418	
9 - 12	778	73	35	6	11	18	9	153	482	
12 - 15	880	105	79	11	7	7	6	37	634	
15 - 18	902	83	80	6	9	4	6	15	705	
18 und mehr	279	43	35	4	6	1	6	10	180	
Insgesamt	3 890	341	260	30	37	42	7	291	2 889	
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	314	24	20	4	4	2	7	12	248	
	117	8	10	1	2	1	8	6	89	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben² zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik³ ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Betreuungsintensität der Hilfen/Beratungen sowie nach Art der Hilfe

Beendete Hilfen/Beratungen									
insgesamt	vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden						vereinbarte Leistungstage pro Woche		
	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 30	30 und mehr	durchschnittliche Leistungsstunden pro Fall ³	bis zu 5 Tage	6 bis 7 Tage	
									Insgesamt ³
172	5	9	1	-	1	7	1	155	
148	7	11	-	-	1	6	12	117	
269	20	16	3	12	6	12	80	132	
471	66	37	10	22	12	9	190	134	
696	158	111	12	27	9	7	106	273	
778	182	150	13	25	8	6	25	375	
819	163	85	6	11	4	5	11	539	
3 353	601	419	45	97	41	7	425	1 725	
486	75	53	9	9	4	7	32	304	
269	36	28	7	4	1	6	16	177	
									männlich ⁴
98	4	5	1	-	1	8	1	86	
70	5	6	-	-	1	7	8	50	
167	9	10	3	9	5	14	54	77	
315	44	28	8	19	8	10	119	89	
411	101	69	7	21	8	7	63	142	
429	98	95	9	13	6	6	15	193	
447	88	44	2	1	1	4	6	305	
1 937	349	257	30	63	30	7	266	942	
291	42	38	6	6	4	7	21	174	
176	21	18	5	3	1	7	13	115	
									weiblich ⁴
74	1	4	-	-	-	6	-	69	
78	2	5	-	-	-	5	4	67	
102	11	6	-	3	1	7	26	55	
156	22	9	2	3	4	8	71	45	
285	57	42	5	6	1	6	43	131	
349	84	55	4	12	2	6	10	182	
372	75	41	4	10	3	7	5	234	
1 416	252	162	15	34	11	6	159	783	
195	33	15	3	3	-	5	11	130	
93	15	10	2	1	-	5	3	62	

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² zum Zeitpunkt der Meldung zur Statistik

³ ohne Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.14 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon nach anschließendem Aufenthalt			
		im Haushalt der Eltern/ eines Eltern- teils/ der/des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestellen gemäß § 44 SGB VIII)	in der eigenen Wohnung
		Insgesamt			
unter 3	708	566	9	14	-
3 - 6	1 249	1 129	20	7	-
6 - 9	1 803	1 635	22	5	-
9 - 12	1 946	1 762	26	5	-
12 - 15	1 841	1 553	37	12	-
15 - 18	1 651	1 210	61	19	54
18 und mehr	1 229	336	61	24	530
Insgesamt	10 427	8 191	236	86	584
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	970	594	37	13	108
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	479	245	23	4	79
		männlich ³			
unter 3	369	290	3	8	-
3 - 6	675	617	12	2	-
6 - 9	1 037	943	10	4	-
9 - 12	1 087	972	11	2	-
12 - 15	984	835	22	7	-
15 - 18	866	638	35	7	33
18 und mehr	708	214	38	12	280
Insgesamt	5 726	4 509	131	42	313
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	556	321	28	7	69
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	311	145	20	2	62
		weiblich ³			
unter 3	339	276	6	6	-
3 - 6	574	512	8	5	-
6 - 9	766	692	12	1	-
9 - 12	859	790	15	3	-
12 - 15	857	718	15	5	-
15 - 18	785	572	26	12	21
18 und mehr	521	122	23	12	250
Insgesamt	4 701	3 682	105	44	271
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	414	273	9	6	39
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	168	100	3	2	17

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtswerten möglich.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und anschließendem Aufenthalt sowie nach Art der Hilfe

Davon nach anschließendem Aufenthalt						
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	in der Psychiatrie	in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung)	sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	ohne festen Aufenthalt	an unbekanntem Ort
Insgesamt						
57	29	-	22	6	-	5
40	36	1	9	-	-	7
38	81	4	11	2	-	5
28	106	3	11	2	-	3
33	153	17	11	5	3	17
23	175	14	34	11	23	27
32	122	5	41	31	14	33
251	702	44	139	57	40	97
20	96	8	40	23	4	27
5	48	2	33	21	1	18
männlich ³						
35	15	-	12	4	-	2
18	18	-	6	-	-	2
22	47	2	6	1	-	2
17	73	3	5	1	-	3
12	80	8	8	3	1	8
10	92	7	15	4	11	14
18	71	2	15	26	10	22
132	396	22	67	39	22	53
11	56	4	24	16	3	17
4	29	1	20	15	-	13
weiblich ³						
22	14	-	10	2	-	3
22	18	1	3	-	-	5
16	34	2	5	1	-	3
11	33	-	6	1	-	-
21	73	9	3	2	2	9
13	83	7	19	7	12	13
14	51	3	26	5	4	11
119	306	22	72	18	18	44
9	40	4	16	7	1	10
1	19	1	13	6	1	5

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.15 Beendete Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2022 nach persönlichen Merkmalen und unmittelbar nachfolgender Hilfe sowie nach Art der Hilfe

Alter von ... bis unter ... Jahren Persönliche Merkmale ¹	Insgesamt ²	Davon unmittelbar nachfolgende Hilfe					
		Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung fortgeführt	Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ³	Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII
		Insgesamt					
unter 3	708	10	41	19	156	1	481
3 - 6	1 248	27	74	34	125	5	983
6 - 9	1 803	26	90	41	155	38	1 453
9 - 12	1 946	17	95	49	214	58	1 513
12 - 15	1 840	22	104	69	299	47	1 299
15 - 18	1 651	17	84	54	282	30	1 184
18 und mehr	1 229	8	38	16	316	28	823
Insgesamt	10 425	127	526	282	1 547	207	7 736
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	969	7	41	27	237	20	637
	479	3	15	8	131	7	315
		männlich ⁴					
unter 3	369	7	24	10	86	1	241
3 - 6	675	8	44	16	69	4	534
6 - 9	1 037	16	54	21	84	35	827
9 - 12	1 087	13	53	30	137	42	812
12 - 15	983	8	44	39	172	32	688
15 - 18	866	15	30	25	142	22	632
18 und mehr	708	6	14	9	164	11	504
Insgesamt	5 725	73	263	150	854	147	4 238
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	556	3	18	11	134	18	372
	311	-	7	3	83	6	212
		weiblich ⁴					
unter 3	339	3	17	9	70	-	240
3 - 6	573	19	30	18	56	1	449
6 - 9	766	10	36	20	71	3	626
9 - 12	859	4	42	19	77	16	701
12 - 15	857	14	60	30	127	15	611
15 - 18	785	2	54	29	140	8	552
18 und mehr	521	2	24	7	152	17	319
Insgesamt	4 700	54	263	132	693	60	3 498
Ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	413	4	23	16	103	2	265
	168	3	8	5	48	1	103

¹ Geschlecht, Migrationsangaben

² Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u. a. nicht, wenn die hilfeempfangende Person während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

³ Eine Weiterverweisung ist nicht bekannt oder hat nicht stattgefunden.

⁴ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2. Adoptionen in Sachsen-Anhalt

2.1 Adoptionsvermittlung 2017 bis 2022 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	im Berichtsjahr					
Ausgesprochene Adoptionen ¹	112	83	95	110	103	91
Abgebrochene Adoptionen	5	4	1	4	2	-
	am Jahresende					
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	39	31	29	17	30	20
davon						
männlich ²	20	19	13	13	18	12
weiblich ²	19	12	16	4	12	8
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen ³	93	75	66	84	75	85
Vorgemerkte Adoptions- Bewerber/-innen auf je eines/ einen zur Adoption vorge- merkten Kindes/Jugend- lichen ⁴	2	2	2	5	3	4
In Adoptionspflege unter- gebrachte Kinder und Jugendliche	80	93	103	85	89	92
davon						
männlich ²	27	57	59	45	45	50
weiblich ²	53	36	44	40	44	42

¹ Einschl. Adoptionen durch Tätigwerden von Auslandsvermittlungsstellen.

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

⁴ Berechnung ohne Bewerbungen/Vormerkungen bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG.

2.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu Adoptiveltern			Davon (Sp. 1) Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefvater/ Stiefmutter	nicht verwandt	deutsch	nicht- deutsch	deutsch/ nicht- deutsch
		Insgesamt					
unter 6	70	-	15	55	70	-	-
6 - 12	11	-	9	2	11	-	-
12 - 18	10	-	10	-	10	-	-
Insgesamt	91	-	34	57	91	-	-
davon							
männlich ¹	49	-	18	31	49	-	-
weiblich ¹	42	-	16	26	42	-	-
		darunter Deutsche					
unter 6	67	-	15	52	67	-	-
6 - 12	11	-	9	2	11	-	-
12 - 18	9	-	9	-	9	-	-
Zusammen	87	-	33	54	87	-	-
davon							
männlich ¹	48	-	18	30	48	-	-
weiblich ¹	39	-	15	24	39	-	-

¹ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**3. Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen und
Maßnahmen des Familiengerichts
in Sachsen-Anhalt**

3.1 Pflegschafts- und Sorgerecht für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2017 bis 2022

Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	im Berichtsjahr					
Sorgeerklärungen	8 149	8 245	7 670	6 894	6 768	6 594
davon						
von beiden Elternteilen						
abgegebene Sorge-						
erklärungen	8 012	8 117	7 552	6 812	6 601	6 538
durch Entscheidung des						
Familiengerichts	137	128	118	82	167	56
Gerichtliche Maßnahmen						
zur Übertragung der						
elterlichen Sorge auf das						
Jugendamt oder einen Dritten						
- vollständig	282	290	282	222	269	247
- teilweise	243	239	270	284	277	296
darunter						
nur des Personensorgerechts	190	166	181	215	207	193
	am Jahresende					
Kinder und Jugendliche						
mit						
Beistandschaften für						
Elternteile	12 306	11 745	11 750	11 476	11 242	10 579
gesetzlicher Amtsvormund-						
schaft	224	216	167	185	178	211
bestellter Amtspflegschaft	942	1 067	939	1 064	1 010	1 027
bestellter Amtsvormund-						
schaft	2 229	1 772	1 579	1 447	1 518	1 794
Tagespflegepersonen mit						
Pflegeerlaubnis						
nach § 43 SGB VIII	190	186	196	188	180	168

3.2 Kinder und Jugendliche am 31.12.2022 unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft

Staatsangehörigkeit Geschlecht	Kinder und Jugendliche am Jahresende				
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft				unter Beistandschaft
	gesetzliche Amtsvormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft		bestellte Amtsvormund- schaft	
		insgesamt	dar. in Unterhalts- pflęgschaft		
Insgesamt	211	1 027	10	1 794	10 579
davon					
männlich ¹	111	517	5	1 047	5 397
weiblich	100	510	5	747	5 182
Deutsche	180	994	x	1 461	10 546
davon					
männlich ¹	96	501	x	756	5 382
weiblich	84	493	x	705	5 164
Nichtdeutsche	31	33	x	333	33
davon					
männlich ¹	15	16	x	291	15
weiblich	16	17	x	42	18

¹ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3.3 Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, mit Beistandschaften und in Pflege nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Kinder und Jugendliche am Jahresende							Tages- pflege- personen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
	unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft			mit Beistand- schaften	für die eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde			
	gesetzliche Amts- vormund- schaft	bestellte Amtspflegschaft	bestellte Amts- vormund- schaft		ins- gesamt	darunter in		
						Voll- pflege	Wochen- pflege	
Dessau-Roßlau, Stadt	3	25	27	138	.	.	-	-
Halle (Saale), Stadt	33	58	133	389	4	4	-	35
Magdeburg, LHS	14	73	89	808	3	3	-	69
Altmarkkreis Salzwedel	4	44	44	336	-	-	-	5
Anhalt-Bitterfeld	16	-	146	678	9	9	-	7
Börde	20	124	200	315	4	.	.	10
Burgenlandkreis	10	81	196	889	.	.	-	-
Harz	16	111	160	1 523	-	-	-	-
Jerichower Land	15	71	74	879	.	.	-	7
Mansfeld-Südharz	16	136	225	955	-	-	-	11
Saalekreis	13	63	78	1 467	4	4	-	11
Salzlandkreis	27	121	219	1 238	3	3	-	-
Stendal	6	65	97	708	7	7	-	9
Wittenberg	18	55	106	256	.	.	.	4
Sachsen-Anhalt	211	1 027	1 794	10 579	39	38	1	168

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen in Sachsen-Anhalt

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2017 bis 2022 nach ausgewählten Maßnahmen

Merkmale	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schutzmaßnahmen insgesamt	1 266	1 489	1 259	1 401	1 362	1 700
Art der Maßnahme						
davon ¹						
vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	83	36	48	64	113	272
reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	1 183	1 453	1 211	1 337	1 249	1 428
ausgewählte Anlässe der Maßnahme ²						
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	377	480	526	619	654	651
Schul-/Ausbildungsprobleme	27	56	89	67	76	102
Vernachlässigung	185	309	230	324	303	319
Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen	46	30	68	70	56	102
Suchtprobleme	16	38	55	50	40	68
Anzeichen für Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch	116	218	271	319	297	349
Beziehungsprobleme	145	220	182	171	174	182
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	380	251	183	169	229	503
ausgewählte Anregende der Maßnahme						
Kind/Jugendliche(r) selbst	167	198	207	189	186	203
Eltern/Elternteil	46	152	111	126	107	89
Soziale Dienste/Jugendamt	795	894	714	809	836	1 173
Polizei/Ordnungsbehörde	198	113	129	155	128	127
Lehrer/in, Erzieher/in, Arzt/Ärztin	24	34	27	34	40	31
Nachbarn/Verwandte	7	21	11	21	15	16

¹ ab 2017² Für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe der Maßnahme angegeben werden.

4.2 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach persönlichen Merkmalen, Migrationshintergrund, Aufenthalt vor der Maßnahme und Trägergruppen sowie Unterbringung während der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen

Alter von ... bis unter ... Jahren Geschlecht Migrationshintergrund Aufenthalt vor der Maßnahme Trägergruppen	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Unterbringung während der Maßnahme			Schutzmaßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ¹
		auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	bei einer geeigneten Person	in einer Ein- richtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform	
				Insgesamt ²			
unter 6	362	-	361	140	205	17	180
6 - 12	292	19	243	57	229	6	126
12 - 18	1 046	173	401	132	860	54	151
Insgesamt	1 700	192	1 005	329	1 294	77	457
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	827	66	258	172	613	42	94
Aufenthalt vor der Maßnahme darunter							
bei den Eltern	272	47	210	74	187	11	123
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner/-in	231	46	183	30	190	11	104
bei alleinerziehendem Elternteil	383	54	327	71	302	10	149
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	231	12	138	11	213	7	31
ohne feste Unterkunft an unbekanntem Ort	91	9	19	4	84	3	5
	312	5	26	61	222	29	6
Träger der ...							
öffentlichen Jugendhilfe	1 700	192	1005	329	1 294	77	457
freien Jugendhilfe	-	-	-	-	-	-	-
				darunter weiblich ³			
unter 6	171	-	171	66	94	11	78
6 - 12	127	10	112	24	98	5	59
12 - 18	373	119	208	41	313	19	86
Zusammen	671	129	491	131	505	35	223
und zwar mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils	224	46	127	51	162	11	43

¹ Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

² Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2022 nach Alter und Geschlecht, Anregung der Maßnahme und vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen sowie nach regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹	Alter von ... bis unter ... Jahren		Geschlecht		Maßnahme erfolgte		Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³
		unter 14	14 - 18	männlich ²	weiblich ²	auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	wegen dringender Kindeswohl- gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)	
Dessau-Roßlau, Stadt	42	24	18	22	20	.	30	23
Halle (Saale), Stadt	424	242	182	232	192	67	287	21
Magdeburg, LHS	403	178	225	296	107	28	155	78
Altmarkkreis Salzwedel	22	7	15	14	8	-	14	8
Anhalt-Bitterfeld	57	37	20	28	29	16	41	29
Börde	72	25	47	40	32	7	45	27
Burgenlandkreis	117	60	57	75	42	17	65	48
Harz	104	52	52	60	44	8	61	45
Jerichower Land	24	7	17	10	14	6	9	4
Mansfeld-Südharz	100	55	45	49	51	9	66	27
Saalekreis	92	43	49	65	27	8	58	28
Salzlandkreis	103	60	43	57	46	11	75	35
Stendal	60	22	38	35	25	9	26	15
Wittenberg	80	52	28	46	34	.	73	69
Sachsen-Anhalt	1 700	864	836	1 029	671	192	1 005	457

¹ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn dies z. B. zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³ Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

**5. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII
in Sachsen-Anhalt**

5.1 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie Ergebnis des Verfahrens

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹ Geschlecht	Verfahren insgesamt	Davon ...			
		akute Kindeswohl- gefährdung	latente Kindeswohl- gefährdung	keine Kindeswohl- gefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Insgesamt				
Insgesamt	4 809	933	497	1 990	1 389
unter 1	413	92	40	172	109
1 - 2	361	67	34	160	100
2 - 3	364	51	48	167	98
3 - 4	316	54	23	143	96
4 - 5	302	46	29	146	81
5 - 6	299	55	33	126	85
6 - 7	266	46	27	105	88
7 - 8	259	41	22	111	85
8 - 9	280	59	26	123	72
9 - 10	266	48	30	103	85
10 - 11	239	37	22	93	87
11 - 12	253	49	33	97	74
12 - 13	251	54	33	81	83
13 - 14	255	55	28	90	82
14 - 15	212	51	24	82	55
15 - 16	179	39	25	80	35
16 - 17	163	48	12	63	40
17 - 18	131	41	8	48	34
	darunter weiblich ²				
Zusammen	2 362	455	269	935	703
unter 1	189	48	24	72	45
1 - 2	172	25	14	79	54
2 - 3	174	22	28	75	49
3 - 4	154	24	12	72	46
4 - 5	146	24	14	66	42
5 - 6	126	23	19	46	38
6 - 7	131	20	14	49	48
7 - 8	130	20	12	56	42
8 - 9	127	30	12	47	38
9 - 10	132	21	17	49	45
10 - 11	125	20	15	44	46
11 - 12	114	29	17	36	32
12 - 13	134	31	21	44	38
13 - 14	128	29	16	41	42
14 - 15	124	32	14	46	32
15 - 16	98	19	9	51	19
16 - 17	93	22	7	37	27
17 - 18	65	16	4	25	20

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach Geschlecht und Alter Ergebnis

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	zusammen ²	Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
Verfahren insgesamt						
Insgesamt	4 809	3 758	598	36	131	791
unter 1	413	326	45	21	3	75
1 - 3	725	576	89	8	27	139
3 - 6	917	723	121	4	24	153
6 - 10	1 071	811	119	1	27	185
10 - 14	998	748	131	1	30	155
14 - 18	685	574	93	1	20	84
Weiblich³	2 362	1 812	302	21	58	353
unter 1	189	153	17	11	1	35
1 - 3	346	267	39	4	10	64
3 - 6	426	325	59	3	12	72
6 - 10	520	377	58	1	13	70
10 - 14	501	380	70	1	11	68
14 - 18	380	310	59	1	11	44
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	933	1 049	45	18	12	177
unter 1	92	102	1	12	-	16
1 - 3	118	128	4	5	2	28
3 - 6	155	183	8	-	2	41
6 - 10	194	217	5	-	2	51
10 - 14	195	227	14	-	5	28
14 - 18	179	192	13	1	1	13
Weiblich³	455	508	27	8	6	84
unter 1	48	54	-	5	-	8
1 - 3	47	50	-	2	-	9
3 - 6	71	80	2	-	1	22
6 - 10	91	103	3	-	1	23
10 - 14	109	126	12	-	3	15
14 - 18	89	95	10	1	1	7

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, Anrufung des Gerichts und des Verfahrens

Davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzende Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
Verfahren insgesamt							
145	8	426	35	624	358	606	221
16	-	43	-	51	27	45	22
8	-	51	-	102	48	104	32
24	-	66	1	130	78	122	33
30	3	80	7	134	80	145	57
34	5	89	14	106	73	110	46
33	-	97	13	101	52	80	31
77	2	205	18	304	186	286	104
8	-	19	-	26	13	23	12
2	-	22	-	48	29	49	10
11	-	29	1	57	30	51	11
17	1	36	4	67	41	69	26
19	1	50	7	56	43	54	21
20	-	49	6	50	30	40	24
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung							
89	3	378	8	172	93	54	142
10	-	39	-	17	4	3	17
6	-	47	-	20	9	7	25
15	-	60	-	28	25	4	21
20	-	75	1	24	22	17	38
23	3	79	3	41	19	12	25
15	-	78	4	42	14	11	16
45	-	177	4	85	43	29	68
5	-	18	-	12	3	3	11
2	-	20	-	10	4	3	8
7	-	27	-	11	8	2	8
13	-	32	1	11	10	9	16
11	-	43	1	24	12	5	13
7	-	37	2	17	6	7	12

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**Noch 5.2 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022
Anrufung des Gerichts**

Alter von ... bis unter ... Jahren ¹	Verfahren insgesamt	Zusammen ²	Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe			
			Unterstützung nach §§ 16 - 18 SGB VIII	gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 29 - 32, 35 SGB VIII)
Geschlecht						
darunter Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung						
Insgesamt	497	560	82	13	23	133
unter 1	40	43	5	5	-	6
1 - 3	82	97	13	2	5	26
3 - 6	85	91	10	4	1	19
6 - 10	105	123	19	1	10	31
10 - 14	116	128	24	1	4	35
14 - 18	69	78	11	-	3	16
Weiblich³	269	297	47	9	9	65
unter 1	24	26	4	3	-	4
1 - 3	42	49	5	1	2	10
3 - 6	45	48	6	3	-	11
6 - 10	55	62	13	1	4	13
10 - 14	69	76	14	1	1	20
14 - 18	34	36	5	-	2	7
darunter Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf						
Insgesamt	1 990	2 143	471	5	96	481
unter 1	172	181	39	4	3	53
1 - 3	327	350	72	1	20	85
3 - 6	415	448	103	-	21	93
6 - 10	442	470	95	-	15	103
10 - 14	361	391	93	-	21	92
14 - 18	273	303	69	-	16	55
Weiblich³	935	1 005	228	4	43	204
unter 1	72	73	13	3	1	23
1 - 3	154	168	34	1	8	45
3 - 6	184	196	51	-	11	39
6 - 10	201	212	42	-	8	34
10 - 14	165	178	44	-	7	33
14 - 18	159	178	44	-	8	30

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe, und Ergebnis des Verfahrens

Noch davon nach Art der neu eingeleiteten/geplanten Hilfe							Anrufung des Familiengerichts
familien- ersetzen- de Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33 - 35 SGB VIII)	Eingliederungs- hilfe nach § 35a SGB VIII	vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	Kinder- und Jugend- psychiatrie	Fortführung der gleichen Leistung/en	Einleitung anderer, nicht vorgenannter Hilfe/-n	keine neu eingeleitete Hilfe/ geplante Hilfe	
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis einer latenten Kindeswohlgefährdung							
28	1	38	2	103	74	63	35
4	-	4	-	7	7	5	3
1	-	4	-	27	8	11	4
5	-	6	-	25	11	10	9
6	1	4	1	25	10	15	4
6	-	9	1	11	24	13	9
6	-	11	-	8	14	9	6
17	1	19	1	48	46	35	18
3	-	1	-	3	5	3	-
-	-	2	-	15	8	6	1
2	-	2	-	11	7	6	2
3	1	3	-	11	3	10	4
4	-	6	1	6	16	7	6
5	-	5	-	2	7	3	5
darunter							
Verfahren mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf							
28	4	10	25	348	186	489	44
2	-	-	-	27	16	37	2
1	-	-	-	55	30	86	3
4	-	-	1	77	41	108	3
4	2	1	5	84	48	113	15
5	2	1	10	54	28	85	12
12	-	8	9	51	23	60	9
15	1	9	13	171	95	222	18
-	-	-	-	11	5	17	1
-	-	-	-	23	17	40	1
2	-	-	1	35	14	43	1
1	-	1	3	45	28	50	6
4	1	1	5	26	15	42	2
8	-	7	4	31	16	30	7

¹ zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

² einschließlich Mehrfachnennungen

³ Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5.3 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2022 nach dem Ergebnis des Verfahrens und der/den bekannt machenden Institution/-en oder Person/-en

Bekannt machende Institution/-en oder Person/en	Verfahren insgesamt	Davon Verfahren mit dem Ergebnis			
		einer akuten	einer latenten	keiner Kindeswohlgefährdung	
		Kindeswohlgefährdung		aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
Insgesamt	4 809	933	497	1 990	1 389
davon					
sozialer Dienst/Jugendamt	203	57	26	60	60
Beratungsstelle	33	4	8	15	6
andere/r Einrichtung/Dienst der Jugendhilfe	297	107	57	101	32
Einrichtungen der Jugend- arbeit/Kinder- und Jugendhilfe	140	70	16	43	11
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	149	36	14	56	43
Schule	445	87	54	189	115
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste	347	97	37	142	71
Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft	995	224	102	447	222
Eltern(-teil)/Personensorge- Berechtigte/-r	244	37	26	85	96
Minderjährige/-r selbst	100	42	12	31	15
Verwandte	221	25	27	105	64
Bekannte/Nachbarn	452	51	38	227	136
anonyme/-r Melder/-in	883	51	57	370	405
sonstige	300	45	23	119	113

**6. Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen
der öffentlichen Jugendhilfe
in Sachsen-Anhalt**

6.1 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen der öffentlichen Jugendhilfe von 2017 bis 2022

Ausgaben/Auszahlungen Einnahmen/Einzahlungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	1 000 EUR ¹					
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 271 021	1 365 421	1 430 266	1 548 358	1 593 893	1 687 533
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	403 102	417 413	435 220	463 346	490 246	530 576
darunter						
Jugendarbeit	11 225	11 259	12 164	12 417	13 304	14 818
Jugendsozialarbeit	7 065	8 245	10 000	10 562	10 878	11 447
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tages- pflege	48 139	47 366	43 767	42 295	39 332	41 262
Hilfe zur Erziehung ²	244 715	256 036	274 969	298 397	317 256	333 568
Hilfe für junge Volljährige	15 753	18 565	16 276	18 140	17 712	20 930
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ¹	19 734	22 551	26 519	30 306	37 075	46 224
für Einrichtungen der Jugendhilfe	865 163	944 716	991 814	1 081 573	1 100 165	1 153 054
darunter						
Einrichtungen der Jugend- arbeit	20 075	21 589	22 236	21 915	21 818	23 137
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	1 862	1 731	2 008	2 510	2 529	2 633
Tageseinrichtungen für Kinder Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	834 007	912 613	957 868	1 046 998	1 065 617	1 114 733
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	4 914	5 075	5 310	5 198	5 024	5 444
für Personal und Jugend- hilfeverwaltung	2 189	1 734	1 911	3 127	3 529	4 763
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	109 177	113 617	117 036	114 511	103 788	113 364
davon						
für Einzel- und Gruppenhilfen	14 974	17 657	21 101	20 831	21 003	23 811
für Einrichtungen	94 203	95 960	95 935	93 680	82 785	89 554
Reine Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	1 161 844	1 251 804	1 313 230	1 433 847	1 490 105	1 574 169

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.² nur Auszahlungen für Leistungen an Minderjährige

6.2 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfe 2022 nach Ausgabenarten und Art der Hilfe

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für	
		Hilfen der öffentlichen Träger	Zuschüsse an freie Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen insgesamt	530 576	495 178	35 399
darunter			
Jugendarbeit	14 818	3 551	11 267
Jugendsozialarbeit	11 447	4 315	7 131
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	41 262	32 003	9 260
darunter			
in Tageseinrichtungen	33 450	30 986	2 464
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und vorläufige Schutzmaßnahmen	416 498	412 559	3 938

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.3 Ausgaben/Auszahlungen der öffentlichen Jugendhilfe für Einrichtungen 2022 nach Ausgabenarten und Art der Einrichtung

Art der Hilfe	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon für Einrichtungen	
		öffentlicher Träger	freier Träger
1 000 EUR ¹			
Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt	1 153 054	647 788	505 266
darunter			
Einrichtungen der Jugendarbeit	23 137	13 796	9 341
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	2 633	1 324	1 309
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1 114 733	627 792	486 941
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	5 444	402	5 042
Einrichtungen für die Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	4 763	3 591	1 172

¹ Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

6.4 Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Ausgaben/Auszahlungen insgesamt	Davon Ausgaben/Auszahlungen für		
		Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen	Personal der Jugendhilfeverwaltung ¹
1 000 EUR ²				
Dessau-Roßlau, Stadt	57 715	18 191	39 525	-
Halle (Saale), Stadt	242 010	108 748	133 262	-
Magdeburg, LHS	210 856	61 842	149 014	-
Altmarkkreis Salzwedel	54 378	10 541	43 837	-
Anhalt-Bitterfeld	104 599	29 694	74 905	-
Börde	145 835	36 279	109 556	-
Burgenlandkreis	128 882	35 167	93 715	-
Harz	145 093	38 290	106 803	-
Jerichower Land	68 333	18 267	50 066	-
Mansfeld-Südharz	85 076	35 640	49 436	-
Saalekreis	135 403	36 529	98 873	-
Salzlandkreis	139 717	47 663	92 055	-
Stendal	79 587	27 177	52 410	-
Wittenberg	78 062	20 691	57 371	-
Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde zusammen	11 987	5 857	2 227	3 903
Sachsen-Anhalt	1 687 533	530 576	1 153 054	3 903

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

für die Jugendhilfe 2022 nach regionaler Gliederung

Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	Darunter von Einrichtungen	Reine Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen		
		insgesamt	darunter für	
			Tageseinrichtungen	Einrichtungen der Jugendarbeit
1 000 EUR ²				
687	130	39 395	37 541	1 503
5 459	1 481	131 781	130 241	-
7 992	6 110	142 904	132 711	4 494
6 318	5 582	38 255	37 202	771
7 121	5 943	68 962	67 192	1 128
12 197	10 586	98 970	97 285	1 149
13 033	11 669	82 046	79 955	2 090
11 126	9 936	96 867	93 398	2 205
5 382	4 804	45 262	44 462	800
9 777	5 699	43 737	42 844	328
10 106	9 184	89 690	87 353	1 611
11 141	7 670	84 385	81 156	2 536
6 992	6 029	46 381	43 393	1 980
5 985	4 732	52 639	50 842	1 035
48	-	6 130	998	311
113 364	89 554	1 067 403	1 026 573	21 940

¹ nur bei kameraler Buchungssystematik

² Durch die Angabe in 1 000 Euro können Rundungsdifferenzen auftreten.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer
Behinderung des jungen Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2022

HZE

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.

Alle Angaben außer „F 1–45“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

**Kennnummer der Familienhilfe bzw.
Kennnummer des jungen Menschen**

Falls es sich um eine **Familienhilfe** (§27 Absatz 2, §31 SGB VIII) handelt, geben Sie bitte hier eine **eindeutige Kennnummer** für diese Hilfe an. Bei einer **Einzelhilfe** geben Sie bitte eine Kennnummer für den jungen Menschen an, der sie in Anspruch genommen hat. Bitte beachten Sie, dass die Kennnummer des jungen Menschen ein Hilfsmerkmal ist. Sie dient der Erfassung der **gleichzeitigen Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen** durch den **gleichen jungen Menschen**. Falls Ihre Einrichtung im Kalenderjahr mehrere Einzelhilfen für die gleiche Person durchgeführt hat, verwenden Sie

1–20 **A** _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

hier für den betreffenden jungen Menschen bitte stets die **gleiche eindeutige Kennnummer**. Es ist weiterhin **für jede Hilfe ein eigener Fragebogen** auszufüllen. Nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit wird die angegebene Kennnummer durch eine frei vergebene laufende Nummer ersetzt, so dass ein **Rückschluss** auf die Person **nicht mehr möglich** ist.

21–40 _____
Kennnummer der Familienhilfe bzw. Kennnummer des jungen Menschen

**A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass
der Hilfgewährung**

Anzahl **aller Hilfen** und laufende Nummer aller **Einzelhilfen**, die zum Zeitpunkt der Meldung in Anspruch genommen werden.

i Falls der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung **mehrere Einzelhilfen** Ihrer Einrichtung in Anspruch genommen hat, **nummerieren** Sie diese Einzelhilfen bitte **fortlaufend durch**. Bitte tragen Sie die jeweilige Nummer anschließend an dieser Stelle **in jeden Fragebogen** ein. **Nicht zu berücksichtigen** sind bei der Zählung **Familienhilfen** (§27 Absatz 2, §31 SGB VIII). Bei einer **Familienhilfe** wählen Sie bitte **„Nein/trifft nicht zu“** aus. Es ist weiterhin für **jede Hilfe ein eigener Fragebogen** auszufüllen.

Hat der junge Mensch zum **Zeitpunkt der Meldung** mehrere **Einzelhilfen** Ihrer Einrichtung (nach §§27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) in Anspruch genommen?

Ja

41 1 **▶ Weiter mit laufender Nummer.**

Nein/trifft nicht zu (da z. B. Familienhilfe)

2 **▶ Weiter mit Erziehungsberatung.**

Falls „Ja“, tragen Sie hier bitte die laufende Nummer der aktuellen Einzelhilfe ein (ohne Familienhilfen).

42–43 _____

Erziehungsberatung

i Liegt bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindecchlüssel (AGS) für den Wohnort der/des Beratenen an.

Amtlicher Gemeindecchlüssel (AGS) der Beratungsstelle

44–51 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen an.

Postleitzahl

52–56 _____

Wohnort (*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.*)

57–96

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-20 A
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

noch: A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfestellung

- 1 Beginn der Hilfestellung
- Monat
(der Einleitung der Hilfe) 97-98
- Jahr 99-102
- Übernahme von einem anderen
Jugendamt wegen Zuständigkeits-
wechsel 103
- 2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer
vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)
- Ja 104 1
- Nein 2
- 3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an
eine Inobhutnahme
(§ 42 Absatz 1 SGB VIII)
Es ist nur eine Angabe möglich.
- Ja, und zwar...
- aufgrund einer unbegleiteten
Einreise aus dem Ausland
(§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3
SGB VIII) 1
- aufgrund einer dringenden
Kindeswohlgefährdung
(§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
SGB VIII) 105 2
- aufgrund der Bitte des Kindes/
Jugendlichen um Inobhutnahme
(§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
SGB VIII) 3
- Nein, zuvor wurde keine
Inobhutnahme durchgeführt 4

B Art der Hilfe

- nach Schlüssel 1 106-107
- Bei Hilfen nach § 41 SGB VIII bitte
die entsprechende Hilfeart nach
§§ 27-30, 33-35a SGB VIII angeben.*

C Ort an dem die Hilfe (hauptsäch- lich) durchgeführt wird.

i Wird eine Hilfe an verschiedenen Or-
ten durchgeführt, ist hier der jeweils
schwerpunktmäßig gewählte bzw.
der **gewöhnliche** Ort, an dem die
Hilfe durchgeführt wird, anzugeben.

Werden **Beratungen** ausschließlich
oder hauptsächlich **telefonisch** oder
digital durchgeführt, wählen Sie
bitte „**Per Telefon**“ oder „**Über das
Internet**“ aus.

Es ist nur eine Angabe möglich.

108-109

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/
Adoptivfamilie
(der Hilfeempfängerin/des
Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer
Verwandtenfamilie 02

Nicht für Erziehungsberatungen
nach § 28 SGB VIII:

In einer nicht-verwandten
Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der
Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten
Dienstes/einer Beratungsstelle 06

Nicht für Erziehungsberatungen
nach § 28 SGB VIII:

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung
über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung
(auch Außenwohngruppe)
über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugend-
lichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Nur für Erziehungsberatungen
nach § 28 SGB VIII:

Per Telefon 13

Über das Internet (z. B. Chat-
beratung, Videokonferenz) 14

Sonstiger Ort



(z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

**D Träger der Einrichtung oder des Dienstes,
 die/der die Hilfe/Beratung durchführt**

nach Schlüssel 2 110-111

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr


1.1 Handelt es sich um eine familien-orientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bzw. familienorientierte Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII)?

- Ja 1  Weiter mit E 2.
 Nein 2  Weiter mit E 1.2.

1.2 Geschlecht, nach (Geburtenregister)

- Männlich 1
 Weiblich 2
 Divers 3
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

1.3 Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

- Geburtsmonat 114-115  Weiter mit Abschnitt F.
 Geburtsjahr 116-119

FÜR IHRE UNTERLAGEN

noch: E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr
	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe (nach Geburtenregister)		
1. Kind 120	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	121-122	123-126
2. Kind 127	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	128-129	130-133
3. Kind 134	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	135-136	137-140
4. Kind 141	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	142-143	144-147
5. Kind 148	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	149-150	151-154
6. Kind 155	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	156-157	158-161
7. Kind 162	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	163-164	165-168
8. Kind 169	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	170-171	172-175
9. Kind 176	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	177-178	179-182
10. Kind 183	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	184-185	186-189

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 190-191

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 192-193

2 Situation in der Herkunftsfamilie
Es ist nur eine Angabe möglich.

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/in 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

5 Wirtschaftliche Situation

i Bei einer Hilfe für junge Volljährige (nach § 41 SGB VIII) ist die wirtschaftliche Situation des jungen Volljährigen gemeint. Ansonsten ist die wirtschaftliche Situation seiner Familie maßgebend.

Die Familie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von ...

... Arbeitslosengeld (nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... einem Kinderzuschlag.

Ja 1

Nein 2

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

1 Handelt es sich um eine Hilfe **außerhalb des Elternhauses** aus dem Bereich §27 Absatz 1, 3 und 4 oder §§29 und 30, 32 bis 35a und 41 SGB VIII?

- i** Zu Hilfen **außerhalb des Elternhauses** gehören in der Regel
- Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII, sofern sie vorrangig außerhalb der Familie erfolgen,
 - Erziehung in einer Tagesgruppe (nach §32 SGB VIII),
 - Vollzeitpflege (nach §33 SGB VIII),
 - Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (nach §34 SGB VIII),
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (nach §35 SGB VIII), sofern sie stationär erfolgt,
 - Eingliederungshilfe (nach §35a SGB VIII), sofern sie stationär erfolgt.

Ja 1 Weiter mit G 2.

Nein 2 Weiter mit G 3.

2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

i Gemeint ist die Situation des jungen Menschen **zum Zeitpunkt der Meldung.** Zu **sonstigen beruflichen Schulen/Ausbildungsstätten** zählen

- Zu **beruflichen Schulen**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, gehören
- Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen (z.B Berufsfachschule) und
 - Berufliche Schulen, die zur Hochschul-/Fachhochschulreife führen (Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Technische Oberschule).
- Berufsschulen/ Berufsausbildungen im dualen System
 - Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln
 - Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung
 - Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe
 - Fachschulen, Fachakademien (nur in Bayern)
 - Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Allgemeinbildende Schule

- Grundschule 01
- Förder- oder Sonderschule 02
- Schule mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) 03
- Hauptschule 04
- Realschule 05
- Gymnasium 06
- Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium 07

Berufliche Schule/Ausbildungsstätte/Hochschule

- Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt 08
- Sonstige berufliche Schule/ Ausbildungsstätte 09
- Hochschule 10
- Kein Besuch einer Schule/ Ausbildungsstätte/Hochschule ...** 11

noch: **G Schulbesuch und Ausbildungs-
 verhältnis sowie Hinweisgeber**

- 3 Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en (Hinweisgeber)
Es ist nur eine Angabe möglich.
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 201 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei ... 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 7
- Sonstige 8

H Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der aktuellen Hilfe

- 1 Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)
- Ja 202 1
- Nein 2
- 2 Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)
- Ja 203 1
- Nein 2
- 3 Richterliche Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung/ Maßnahme (nach § 1631b BGB)
- Ja 204 1
- Nein 2

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

- Ja 205 1
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 205 2
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

- 1 Bei **Erziehungsberatung** (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 206-208 _____
- 2 Bei allen **anderen Hilfearten** bitte hier Zutreffendes ausfüllen
- 2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 209-211 _____
- 2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:
- bis zu 5 Tage pro Woche 212 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfestellung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden.
 Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
 Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	213-214 <input type="checkbox"/>	215-216 <input type="checkbox"/>	217-218 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z.B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konflikte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, auch durch Hochbegabung, Konzentrationsprobleme ADS, Hyperaktivität, schulvermeidendes Verhalten, Schulschwänzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

FÜR PRELIMINÄRE FÄHIGKEITSGUTACHTEN

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 219-220
 Jahr 221-224

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 225-227

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

Ja 228 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 229-231

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§27, 32-34, 35a, 41; ggf. §35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 232 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch

den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 233-234 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließendender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 235-236

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

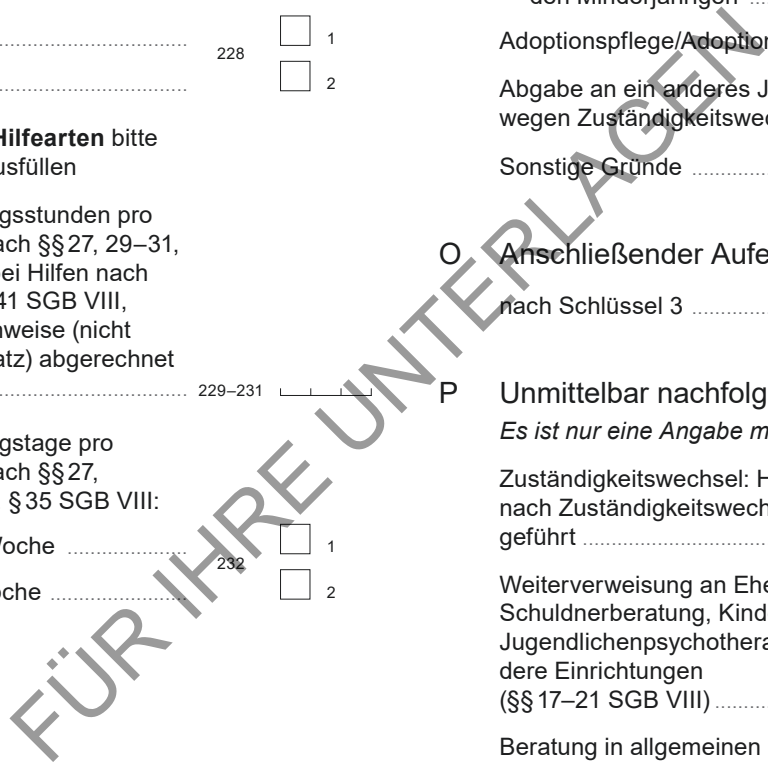
Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 237 3

Hilfe zur Erziehung nach §§27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 5

Keine unmittelbar nachfolgende Hilfe nach dem SGB VIII bekannt 6



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022

Schlüsselnummern für Art der Hilfe

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne feste Unterkunft
11	Unbekannt/keine Angabe möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe.

Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Kennnummer der Familienhilfe bzw. Kennnummer des jungen Menschen

Bei einer **familienorientierten Hilfe** (§27 Absatz 2 SGB VIII) oder einer **Familienhilfe** (§31 SGB VIII) geben Sie bitte eine eindeutige Kennnummer für diese Hilfe an. Bei einer sonstigen **Einzelhilfe** (§§27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) geben Sie bitte eine eindeutige Kennnummer **für den jungen Menschen** an. Diese Kennnummer dient als Hilfsmerkmal zur Erfassung der **gleichzeitigen Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen** (ohne Familienhilfen) durch die **gleiche Person**. Dabei ist die Erfassung mehrerer Einzelhilfen auf die jeweils meldende Einrichtung (Jugendamt/Beratungsstelle) begrenzt; **ein übergreifender Abgleich** mit allen anderen Einrichtungen im Sinne eines Registers ist **nicht vorgesehen**. Gemessen wird die **gleichzeitige Inanspruchnahme** mehrerer Einzelhilfen zum **Zeitpunkt der Meldung**. Daher darf die Kennnummer durch die meldende Einrichtung nur **einmalig** vergeben werden und ist im **laufenden Kalenderjahr** beizubehalten. Nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit wird die eindeutige Kennnummer des jungen Menschen durch eine frei vergebene laufende Nummer ersetzt, so dass ein **Rückschluss** auf die Person **nicht mehr möglich** ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfgewährung

Anzahl und laufende Nummer aller Einzelhilfen, die zum Zeitpunkt der Meldung in Anspruch genommen werden

Falls von einem jungen Menschen **zum Zeitpunkt der Meldung** mehrere erzieherische Einzelhilfen, Eingliederungshilfen oder Einzelhilfen für junge Volljährige (§§27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) Ihrer Einrichtung in Anspruch genommen wurden, **nummerieren** Sie diese Einzelhilfen bitte **fortlaufend durch**. Bitte tragen Sie die jeweilige Nummer anschließend in jeden Fragebogen ein. **Nicht zu berücksichtigen sind bei der Zählung Familienhilfen (§27 Absatz 2, §31 SGB VIII). Bei einer Familienhilfe wählen Sie bitte „Nein/trifft nicht zu“ aus.** Die Nummerierung ist mit Meldung der **ersten** von mehreren Einzelhilfen vorzunehmen. Anschließend ist die

jeweilige Nummer an dieser Stelle in **jeden Fragebogen** einzutragen. Sollte die Einzelhilfe **über das Jahr andauern**, so ist die Nummerierung **bei erneuter Meldung** der Hilfe **erneut** vorzunehmen. Entscheidend ist immer die **aktuelle Situation** zum Zeitpunkt der Meldung. Es ist weiterhin für **jede** Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen. Falls **zeitgleich** mit der aktuellen Hilfe, weitere Einzelhilfen beendet wurden, so sind auch sie in die Zählung mit einzubeziehen.

Beispiel: Ein junger Mensch hat eine Heimerziehung nach §34 SGB VIII in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde eine ambulante Hilfe durchgeführt. Beide Hilfen sind unter Angabe der gleichen Kennnummer für den jungen Menschen zur Statistik zu melden. Eine Hilfe erhält die laufende Nummer „01“, die andere die Nummer „02“.

1 Beginn der Hilfgewährung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach § 27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die Hilfe oder die Beratung aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Hier ist anzugeben, ob der Hilfe eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII vorausging. Ist dies der Fall, so ist anzugeben, ob dies aufgrund

- einer **unbegleiteten Einreise** aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII),
- einer **dringenden Kindeswohlgefährdung** (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- auf **Bitte des Kindes/Jugendlichen** um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) geschah.

Bei unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland ist stets „nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)“ anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Ebenso ist „aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)“ auszuwählen, wenn die Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

Wurde die Hilfe nicht (unmittelbar) im Anschluss an eine Inobhutnahme durchgeführt, ist „Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt“ anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§ 27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§ 28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind alle Beratungsfälle zu erfassen, auch solche, die überwiegend oder ausschließlich über das Telefon, das Internet (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen, Videokonferenzen), oder andere Medien erbracht werden. Voraussetzung ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfestellung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R.

in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach § 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderleistungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfestellungen, überwiegend **stationäre** Hilfestellungen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Werden **Beratungen** nach § 28 SGB VIII ausschließlich oder hauptsächlich **telefonisch** oder **digital** durchgeführt, ist „**Per Telefon**“ oder „**Über das Internet**“ auszuwählen.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten

Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB IX sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

„Ohne feste Unterkunft“ ist z. B. bei Straßenkindern, Trebegängern und nicht sesshaften Kindern/Jugendlichen anzugeben.

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2 Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

5 Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Familie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Familie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn der junge Mensch (zusätzlich) eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Schülern/Schülerinnen und Auszubildenden zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Befindet sich der junge Mensch im Übergang in eine andere Schule bzw. Ausbildung (z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung), so ist der bisherige Bildungsgang solange anzugeben bis der anschließende Bildungsgang begonnen hat. Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Allgemeinbildende Schulen

Die **Grundschule** umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe) ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen).

Besucht ein junger Mensch die Orientierungsstufe, so ist er der Schulart zuzuordnen, in der die Orientierungsstufe integriert ist.

Förder- oder Sonderschulen haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,

- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

Hauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählen auch Abendhauptschulen sowie die Werkrealschule in Baden- Württemberg.

Realschulen und Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen. Abendgymnasium und Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) und sind ebenfalls unter „Gymnasium“ zu erfassen. Sie sind auf Erwachsene und Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

An **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasien** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Sonstige Berufliche Schulen/Ausbildungsstätten

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln. Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsprägende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsprägendes Ausbildungsjahr“ zu erfassen.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegeschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** (in einigen Bundesländern Berufsprägendes Ausbildungsjahr) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsprägendes Ausbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Hochschulen

Zu **Hochschulen** zählen neben Universitäten auch Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen und Fachhochschulen.

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform

absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

3 Diese aktuelle Hilfe/ Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeart-spezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach §44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB IX oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfrechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort der/des Beratenen.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH10A-2022

Jugendhilfe Teil I - Statistik der erzieherischen Hilfe

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2022

Satzformat: fest
Satzlänge: 237

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:
JH10A - Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil1_HZE_PL_ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 11/2021
Datum: 16.11.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1		1	ALN	Bogenart = A
	EF1	2 - 20		19	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9		8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6		5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4		3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3		2	ALN	Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6		2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9		3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15		6	ALN	Einrichtungsnummer
7	EF1U6	16 - 20		5	ALN	Lfd. Nummer Fragebogen
8	KENNNR	21 - 40		20	ALN	Kennnummer des jungen Menschen
						A Anzahl der Hilfen sowie Beginn und Anlass der Hilfestellung
9	FILTER1	41		1	ALN	Mehrere Hilfen zum Zeitpunkt der Meldung 1 = ja 2 = nein
10	LFDNR	42 - 43		2	NOV02K00	Lfd. Nr. der Hilfe zu füllen, wenn FILTER1 = 1, sonst leer
	EF50	44 - 51		8	STR	AGS Wohnort des Beratenen bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) falls nicht im selben Kreis wie Beratungsstelle liegend
	EF50UG1	44 - 51		8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF50UG2	44 - 48		5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF50UG3	44 - 46		3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
11	EF50U1	44 - 45		2	ALN	Land
12	EF50U2	46		1	ALN	Regierungsbezirk
13	EF50U3	47 - 48		2	ALN	Kreis
14	EF50U4	49 - 51		3	ALN	Gemeinde
15	EF51	52 - 56		5	ALN	PLZ
16	EF52	57 - 96		40	ALN	Wohnort
	EF2	97 - 102		6	STR	----- A1 - Beginn der Hilfestellung
17	EF2U1	97 - 98		2	NOV02K00	Monat
18	EF2U2	99 - 102		4	NOV04K00	Jahr
19	EF3	103		1	ALN	Übernahme von einem anderen Jugendamt 1 = ja, leer = nein
20	EF53	104		1	ALN	A2 - Einleitung der Hilfe aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1 = ja, 2 = nein
21	EF54	105		1	ALN	A3 - Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme 1 = aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland 2 = aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung 3 = aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme 4 = es wurde zuvor keine Inobhutnahme durchgeführt
22	EF4	106 - 107		2	ALN	B - Art der Hilfe 01 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Familie 02 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. Eltern 03 - §28 SGB VIII Erziehungsberat. vorrang. m.d. jungen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

23	EF5	108 - 109	2	ALN	<p>Menschen</p> <p>04 - §29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 05 - §30 SGB VIII Erziehungsbeistand 06 - §30 SGB VIII Betreuungshelfer 07 - §31 SGB VIII Sozialpäd. Familienhilfe 08 - §32 SGB VIII Erziehung i.e. Tagesgruppe 09 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (allg.) 10 - §33 SGB VIII Vollzeitpflege (besond. Pflegeformen) 11 - §34 SGB VIII Heimerziehung 12 - §35 SGB VIII intensive sozialpäd. Einzelbetreuung 13 - §35a SGB VIII Eingliederungshilfe 14 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. ambulant 15 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., vorrang. außerhalb der Familie 16 - §27 SGB VIII Hilfe zur Erzieh., sonstige Hilfen</p> <p>C - Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird</p> <p>01 - in der Wohnung der Herkunftsfamilie 02 - in der Wohnung einer Verwandtenfamilie 03 - in einer nicht-verwandten Familie (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 04 - in einer Einrichtung d. Kindertagesbetreuung 05 - in der Schule 06 - in Räumen eines amb. Dienstes 07 - in einer Einricht. über Tag (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 08 - in einer Mehrgruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 09 - in einer Ein-Gruppen-Einricht. Tag und Nacht (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 10 - in der Wohnung des Jugendl./ jungen Volljährigen (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 11 - außerhalb von Deutschland (nicht bei §28 SGB VIII möglich) 13 - per Telefon (nur bei §28 SGB VIII möglich) 14 - über das Internet (nur bei §28 SGB VIII möglich) 12 - sonstiger Ort</p>
24	EF6	110 - 111	2	ALN	<p>D - Träger der Einrichtung</p> <p>10 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>21 - Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation 22 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 23 - Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 24 - Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossene Träger 25 - Deutscher Caritasverband oder sonstige katholischer Träger 26 - Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde 27 - Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 28 - Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe 29 - Sonstige juristische Person, andere Vereinigung 30 - Wirtschaftsunternehmen 40 - Pflegefamilie, die Vollzeitpflege durchführt</p>
25	FILTER2	112	1	ALN	<p>E - Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr Familienorientierte Hilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII)</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					bzw. familienorientierte Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII) 1 = ja 2 = nein
	EF8	113 - 119	7	STR	E1 - Geschlecht und Geburtsmonat und -jahr (nur belegt, wenn FILTER2 = 2)
26	EF8U1	113	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe 3 = divers
27	EF8U2	114 - 115	2	NOV02K00	Geburtsmonat
28	EF8U3	116 - 119	4	NOV04K00	Geburtsjahr
					E2 - Geschlecht u. Geburtsmonat und -jahr bei sozialpäd. Familienhilfe Kind 1 - max. Kind 10 (nur belegt, wenn FILTER2 = 1)
	EF9K1	120 - 126	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 1 oder leer
29	EF9K1U1	120	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
30	EF9K1U2	121 - 122	2	NOV02K00	Geburtsmonat
31	EF9K1U3	123 - 126	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K2	127 - 133	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 2 oder leer
32	EF9K2U1	127	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
33	EF9K2U2	128 - 129	2	NOV02K00	Geburtsmonat
34	EF9K2U3	130 - 133	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K3	134 - 140	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 3 oder leer
35	EF9K3U1	134	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
36	EF9K3U2	135 - 136	2	NOV02K00	Geburtsmonat
37	EF9K3U3	137 - 140	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K4	141 - 147	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 4 oder leer
38	EF9K4U1	141	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
39	EF9K4U2	142 - 143	2	NOV02K00	Geburtsmonat
40	EF9K4U3	144 - 147	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K5	148 - 154	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 5 oder leer
41	EF9K5U1	148	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
42	EF9K5U2	149 - 150	2	NOV02K00	Geburtsmonat
43	EF9K5U3	151 - 154	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K6	155 - 161	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 6 oder leer
44	EF9K6U1	155	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
45	EF9K6U2	156 - 157	2	NOV02K00	Geburtsmonat
46	EF9K6U3	158 - 161	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K7	162 - 168	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 7 oder leer
47	EF9K7U1	162	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
48	EF9K7U2	163 - 164	2	NOV02K00	Geburtsmonat

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

49	EF9K7U3	165 - 168	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K8	169 - 175	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 8 oder leer
50	EF9K8U1	169	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
51	EF9K8U2	170 - 171	2	NOV02K00	Geburtsmonat
52	EF9K8U3	172 - 175	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K9	176 - 182	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 9 oder leer
53	EF9K9U1	176	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
54	EF9K9U2	177 - 178	2	NOV02K00	Geburtsmonat
55	EF9K9U3	179 - 182	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	EF9K10	183 - 189	7	STR	Geschlecht u. Alter Kind 10 oder leer
56	EF9K10U1	183	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich; 2 = weiblich; 7 = ohne Angabe 3 = divers
57	EF9K10U2	184 - 185	2	NOV02K00	Geburtsmonat
58	EF9K10U3	186 - 189	4	NOV04K00	Geburtsjahr
59	EF10	190 - 191	2	NOV02K00	E3 - Zahl der Kinder außerhalb der Familie
					----- F - Lebenssituation der Hilfeempfänger bei Beginn der Hilfe
60	EF11	192 - 193	2	ALN	F1 - Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie 08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/keine Angabe möglich
61	EF12	194	1	ALN	F2- Situation in der Herkunftsfamilie 1 - Eltern leben zusammen 2 - Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/in 3 - Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner 4 - Eltern sind verstorben 5 - Unbekannt
62	EF13	195	1	ALN	F3 - Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils 1= ja, 2 = nein
63	EF14	196	1	ALN	F4 - In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 1 = Deutsch, 2 = Nicht deutsch
64	EF15	197	1	ALN	F5 - Wirtschaftliche Situation Die Familie/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von - Arbeitslosengeld (SGB II) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Sozialhilfe (SGB XII) - einem Kinderzuschlag 1= ja, 2 = nein

65	FILTER3	198	1	ALN	G - Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis/ Hinweisgeber G1 - Hilfe außerhalb des Elternhauses

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

66	EF55	199 - 200	2	ALN	1 = ja 2 = nein G2 - Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte 01 - Grundschule 02 - Förder- oder Sonderschule 03 - Schule mit mehreren Bildungsgängen 04 - Hauptschule 05 - Realschule 06 - Gymnasium 07 - Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium 08 - Berufliche Schule, die einen allgemeinen Schulabschluss vermittelt 09 - Sonstige berufliche Schule/ Ausbildungsstätte 10 - Hochschule 11 - Kein Besuch einer Schule/ Ausbildungsstätte/ Hochschule
67	EF16	201	1	ALN	G3 - Diese akt. Hilfe anregende Inst./ Person 1 - Junger Mensch selbst 2 - Eltern bzw. Personensorgeberechtigte(r) 3 - Schule/Kindertageseinrichtung 4 - Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution(en) 5 - Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei 6 - Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 7 - Ehemalige Klienten/Bekannte/Verwandte 8 - Sonstige
68	EF17	202	1	ALN	H - Familienrichterliche Entscheidungen H1 - Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge 1= ja, 2 = nein
69	EF18	203	1	ALN	H2 - Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs.1 Satz 4 FamFG) 1= ja, 2 = nein
70	EF19	204	1	ALN	H3 - Richterliche Genehmigung für eine freiheitsentziehende Unterbringung / Maßnahme 1= ja, 2 = nein
71	EF20	205	1	ALN	----- I - Hilfe/ Beratung dauert am Jahresende an 1= ja, 2 = nein J - Intensität der am Jahresende and. Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 1, sonst leer)
72	EF21	206 - 208	3	NOV03K00	J1 - bei Erziehungsberatung: Zahl der Beratungskontakte
73	EF22	209 - 211	3	NOV03K00	J2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 29-31, 41 SGB VIII
74	EF23	212	1	NOV01K00	J2.2 - Vereinbarte Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
75	EF24	213 - 214	2	ALN	K - Gründe für die Hilfestellung Hauptgrund 10 - Unversorgtheit des jungen Menschen 11 - Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen 12 - Gefährdung des Kindeswohls

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					13 - Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern 14 - Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern 15 - Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte 16 - Auffälligkeiten im sozialen Verhalten 17 - Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen 18 - Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen 19 - Übernahme von einem anderen Jugendamt
76	EF25	215 - 216	2	ALN	2. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer
77	EF26	217 - 218	2	ALN	3. Grund (Ausprägung wie Hauptgrund - ohne 19 - oder leer)
	EF27	219 - 224	6	STR	L - Ende der Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
78	EF27U1	219 - 220	2	NOV02K00	Monat
79	EF27U2	221 - 224	4	NOV04K00	Jahr
					----- M - Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
80	EF28	225 - 227	3	NOV03K00	M1.1 - Zahl der Beratungskontakte während der ges. Beratungsdauer
81	EF29	228	1	ALN	M1.2 - Letzter Beratungskontakt mehr als 6 Monate zurück 1= ja, 2 = nein
82	EF30	229 - 231	3	NOV03K00	M2.1 - Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII
83	EF31	232	1	NOV01K00	M2.2 - Vereinb. Leistungstage pro Woche 1 = bis zu 5 Tage pro Woche 2 = 6 -7 Tage pro Woche
84	EF32	233 - 234	2	ALN	N - Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)
					10 - Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch: 20 - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 21 - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie 22 - den Minderjährigen
					30 - Adoptionspflege/Adoption 40 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 50 - Sonstige Gründe
85	EF33	235 - 236	2	ALN	O - Anschl. Aufenthalt (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer) 01 - Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils 02 - In einer Verwandtenfamilie 03 - In einer nicht-verwandten Familie 04 - In der eigenen Wohnung 05 - In einer Pflegefamilie 06 - In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform 07 - In der Psychiatrie

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH10A-2022	ASP-Name: ASP-JH10A
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

86	EF34	237	1	ALN	<p>08 - In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung 09 - Sonstiger Aufenthaltsort 10 - Ohne feste Unterkunft 11 - Unbekannt/ keine Angabe möglich</p> <p>P - Unmittelbar nachfolgende Hilfe (nur belegt, wenn EF20 = 2, sonst leer)</p> <p>1 - Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird in derselben Pflegefamilie bzw. derselben Einrichtung nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt</p> <p>2 - Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung</p> <p>3 - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst</p> <p>4 - Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII</p> <p>5 - Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII</p> <p>6 - Keine unmittelbar nachfolgende Hilfe nach SGB VIII bekannt</p>
----	------	-----	---	-----	--

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Rücksendung
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

ADP

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon
(0345) 2318-0

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Ansprechpartner / -in:
Frau Büttner (0345) 2318-429
Frau Kut'ko (0345) 2318-514
Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
jugendhilfe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

_____ 1-9
Kennnummer Einrichtung

_____ **B**
11-14
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1

überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach §2 Absatz 3 AdVermiG) 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption **2**

nationale Adoption 51 1

internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht (nach Geburtenregister) des Adoptivkindes 3

männlich 35 1

weiblich 2

divers 3

ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 4

deutsch 40 1

nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes 5

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 52-54 _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung/Soziales/Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B
11-14
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **6**

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

- ledig 44 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? **8**

- ja 46 1
- nein 2

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens **7**

- leibliche Eltern 45 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern **9**

- deutsch 47 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind **10**

- Verwandte 48 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- sonstige Nichtverwandte 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegasch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemalteckisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVermiG genannten Stellen befugt.

3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Die Möglichkeit zur **Stiefkindadoption** steht sowohl verheirateten, als auch unverheirateten Paaren offen. Voraussetzung einer Stiefkindadoption durch nicht miteinander verheiratete Paare ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei einem eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor. Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. **Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.**

Zu sonstigen Nichtverwandten gehören alle Personen, die weder verwandt mit dem Kind sind, noch zu ihren Stiefeltern zählten.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle

für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_501_2020

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: variabel
Satzlänge: 74

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (Berichtsjahr), Satzart C, Bogen 5.2 (Berichtsjahr-1)
Importdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2016
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 09/2020
Datum: 01.12.2020

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger 3 - Freie Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freie Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Angaben zur Person des Adoptivkindes Kennnummer des Kindes
9	EF5	35	1	ALN	Geschlecht 1 - männlich 2 - weiblich 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) 3 = divers
10	EF6	36 - 39	4	NOV04K00	Geburtsjahr (JJJJ)
11	EF7	40	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch, sonst leer
12	EF8	41 - 43	3	ALN	andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik)
13	EF11	44	1	ALN	Angaben zur Herkunft des Adoptivkindes Familienstand der leiblichen Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - geschieden 5 - verwitwet 6 - Eltern sind tot 7 - unbekannt 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft
14	EF12	45	1	ALN	Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens 1 - leibliche Eltern 2 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 3 - alleinerziehender Elternteil 4 - Adoptivelternteil mit Partner/-in 5 - Großeltern/ sonstige Verwandte 6 - Pflegefamilie 7 - Heim 8 - Krankenhaus (nach der Geburt) 9 - unbekannt
15	EF13	46	1	ALN	Einwilligung wurde ersetzt 1 - ja 2 - nein Angaben über die Adoptivfamilie
16	EF14	47	1	ALN	Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch 3 - deutsch/nicht-deutsch (bei Eltern mit verschiedener Staatsangehörigkeit)
17	EF15	48	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter 3 - nicht verwandt

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Satzart des Sammlerspeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

18	EF16	49 - 50	2	ALN	leer
19	EF17	51	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG)
20	EF18	52 - 54	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn EF17 = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2020	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C
	Präfix: SA2
	Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = C
7	EF24	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	EF25	15 - 19	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichts-j.
9	EF26	20 - 24	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF27	25 - 29	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
11	EF28	30 - 34	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
12	EF29	35 - 39	5	NOV05K00	männlich
13	EF30	40 - 44	5	NOV05K00	weiblich
14	EF29O	45 - 49	5	NOV05K00	ohne Angabe (nach Geburtenregister)
15	EF29D	50 - 54	5	NOV05K00	divers Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
16	EF31	55 - 59	5	NOV05K00	männlich
17	EF32	60 - 64	5	NOV05K00	weiblich
18	EF31O	65 - 69	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (nach Geburtenregister)
19	EF31D	70 - 74	5	NOV05K00	divers

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 10

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADV

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-9
11-14

C _____

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

A Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlicher Träger (Jugendamt)

10 1 Weiter mit B.

Überörtlicher Träger/zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

2

Freier Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 3 AdVermiG)

3

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG)

4

Weiter mit B.

A2 Zu welchem Sachverhalt/welchen Sachverhalten melden Sie Eckzahlen?

i Für die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** sind **alle Träger** meldepflichtig. Für die **ausländischen Adoptionsentscheidungen** sind **ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung **meldepflichtig**.

Nur Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

15 1

Nur Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

2

Weiter mit C.

Sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

3

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die **anerkannten Auslandsvermittlungsstellen** nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG melden bei den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung nur die **ausgesprochenen Adoptionen** sowie die **vorgemerkten Adoptionsbewerbungen**.

		Anzahl		
B1	Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	16-20 <input type="text"/>	
		aufgehobene Adoptionen	21-25 <input type="text"/>	
		abgebrochene Adoptionspflegen	26-30 <input type="text"/>	
B2	Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	31-35 <input type="text"/>	
		zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche		
		männlich	36-40 <input type="text"/>	
		weiblich	41-45 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	46-50 <input type="text"/>	
		divers	51-55 <input type="text"/>	
		in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
		männlich	56-60 <input type="text"/>	
		weiblich	61-65 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	66-70 <input type="text"/>	
divers	71-75 <input type="text"/>			

Für überörtliche Träger, die sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen melden: Weiter mit C.

Für alle anderen: Ende der Befragung.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

i Meldepflichtig für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen sind **ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung (nach § 6 Absatz 3 AdWirkG).

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das **Familiengericht** prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf ausländischem Recht beruht, **anzuerkennen** oder **wirksam** und das **Eltern-Kind-Verhältnis** des Kindes zu seinen bisherigen Eltern **erloschen** ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die **freiwilligen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren**, bei denen eine **Bescheinigung** nach Artikel 23 des **Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)** vorliegt.

C1.1

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

i Dazu zählen **alle eingeleiteten** Verfahren zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen. Darunter fallen auch **ausländische Inlandsadoptionen** sowie **Drittstaatenadoptionen**, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.

	Anzahl	
Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	76-80	

C1.2

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Ergebnis

i Hierzu gehören nur die **beendeten Verfahren** zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein **internationales Adoptionsverfahren** nach § 2a AdVermiG betreffen.

Im Berichtsjahr

Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	81-85	
--	-------	--

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	86-90	
---	-------	--

Keine Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	91-95	
--	-------	--

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	96-100	
---	--------	--

Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

101-105	
---------	--

C1.3

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Dauer

unter 6 Monate	106-110	
----------------------	---------	--

6 bis unter 12 Monate	111-115	
-----------------------------	---------	--

12 Monate und mehr	116-120	
--------------------------	---------	--

C2 Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 3 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf ausländischem Recht beruht, die Stellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. **Zu berücksichtigen sind dabei auch Umwandlungen**, bei denen im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung eine **Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ** vorliegt.

C2.1	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	Anzahl	
	i Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen . Hierunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen , bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.		
	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	121-125	<input type="text"/>
C2.2	Beendete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption		
	i Hierzu gehören nur die die beendeten Verfahren zur Umwandlung von ausländischen Adoptionsentscheidungen , die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen.		
Im Berichtsjahr	Umwandlung beschlossen		
	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	126-130	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	131-135	<input type="text"/>
	Umwandlung abgelehnt		
	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	136-140	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	141-145	<input type="text"/>
	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ	146-150	<input type="text"/>
	C2.3	Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen nach deren Dauer	
	unter 6 Monate	151-155	<input type="text"/>
	6 bis unter 12 Monate	156-160	<input type="text"/>
	12 Monate und mehr	161-165	<input type="text"/>

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen** zu melden und **spätestens bis zum 1. Februar** des Folgejahres an das zuständige statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerberinnen und -bewerber) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Nicht zur Adoptionsvermittlung zählt dagegen die Ersatzmuttervermittlung (vgl. § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§ 2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3 AdVermiG).
- Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie im Fall freier Träger anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt.

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Ausgesprochene Adoptionen im Berichtsjahr

Die Annahme als Kind wird auf Antrag der/des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Anzugeben sind hier sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden. Dazu können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zählen.

Abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle nach dem Beginn der Adoptionspflege gemäß § 8 AdVermiG abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Dabei sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zu berücksichtigen.

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber/-in im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber/-innen zählt nicht:

- Stiefväter/Stiefmütter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen und
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkt sind Kinder und Jugendliche, deren Sorgerechthaber bereit sind, sie zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden.

Geschlecht

Das Geschlecht des Adoptivkindes ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Hierunter fallen alle Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende nach § 8 AdVermiG in Adoptionspflege untergebracht waren. Zu berücksichtigen sind hierbei nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz [AdWirkG]) prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Bei den beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind bei internationalen Adoptionsverfahren (nach § 2a Absatz 4 AdVermiG) die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Anzugeben sind hier separat alle beendeten Verfahren, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ (freiwillig) durchgeführt wurden.

C2 Umwandlungsaussprüche

Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 3 AdWirkG) prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungsstellen

Siehe hierzu C1.

Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Bei den beendeten Verfahren zur Umwandlung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

Siehe hierzu C1.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zu den ergänzenden Bereichen der Adoptionsvermittlung sowie ausländischen Adoptionsentscheidungen wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jährlich eine Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen und Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, wie zum Beispiel den aufgehobenen Annahmen, abgebrochenen Adoptionspflegen, zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, bereitgestellt werden. Hinzu kommen Eckzahlen über die Anerkennung und Wirkung sowie die Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene – im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene – aufbereitet sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en und die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_501_2022_Datum____

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 5 Adoptionen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2022

Satzformat: variabel
Satzlänge: 165

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

Satzart B, Bogen 5.1 (Berichtsjahr), Satzart C, Bogen 5.2 (Berichtsjahr-1)
Importdatensatz
Nach SGB VIII Reform

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen5-PL-ab2022
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 04/2022
Datum: 16.05.2022

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Kopfsatz des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: KOPF-ASP-JH1-501
	Präfix: -
	Ident-Feld: BA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Satzart (Bogenart) B - Bogen 5.1 C - Bogen 5.2
	EF1	2 - 9	8	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF2	10	1	ALN	Allgemeines Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, örtlicher Träger (Jugendamt) 2 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überörtlicher Träger / zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes 3 - Freier Träger, Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle 4 - Freier Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AdVermiG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Satzart/Bogenart = B -
7	EF4	11 - 14	4	NOV04K00	Laufende Nummer
8	KENNNR	15 - 34	20	ALN	Kennnummer des Kindes
9	ARTADOP	35	1	ALN	Art der Adoption 1 - nationale Adoption 2 - internationale Adoption (§ 2a AdVerMiG) Angaben zum Adoptivkind
10	EF5	36	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 1 - deutsch 2 - andere Staatsangehörigkeit
11	EF6	37 - 39	3	ALN	Andere Staatsangehörigkeit (siehe Systematik) nur zu füllen, wenn EF5 = 2, sonst leer
12	EF7	40 - 42	3	ALN	Herkunftsland des Adoptivkindes nur wenn ARTADOP = 2 und Herkunftsland /= Staatsangehörigkeit (siehe Systematik); sonst leer
13	EF8	43	1	ALN	Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption 1 = Im Inland (Deutschland) 2 = Im Ausland zu füllen, wenn ARTADOP = 2, sonst leer
14	EF9	44	1	ALN	Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland 1 = Im Inland (Deutschland) 2 = Im Ausland zu füllen, wenn ARTADOP = 2, sonst leer
15	EF10	45	1	ALN	Geschlecht des Adoptivkindes 1 - männlich 2 - weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister)
16	EF11	46 - 53	8	ALN	Geburtstag, -monat, -jahr des Adoptivkindes Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes
17	EF12	54	1	ALN	Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes liegen vor 1 - Ja, zu einem leiblichen Elternteil 2 - Ja, zu beiden leiblichen Eltern 3 - Nein, da leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich 4 - Nein, da leibliche Eltern verstorben
18	EF13	55	1	ALN	Geschlecht leiblicher Elternteil 1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) zu füllen, wenn EF12 = 1, 2, sonst leer
19	EF14	56	1	ALN	Geschlecht leiblicher Elternteil 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

20	EF15	57	1	ALN	7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) zu füllen, wenn EF12 = 2, sonst leer Familienstand des leiblichen Elternteils 1 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben zu füllen, wenn EF12 = 1, 2, sonst leer
21	EF16	58	1	ALN	Familienstand des leiblichen Elternteils 2 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in verstorben zu füllen, wenn EF12 = 2, sonst leer
22	EF17	59 - 60	2	ALN	Angaben zum Adoptionsverfahren Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw . des -verfahrens 01 - leibliche Eltern 02 - leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/ Partner/in 03 - alleinerziehender leiblicher Elternteil 04 - Adoptivelternteil mit Partner/-in (nur Sukzessivadoption) 05 - Großeltern/ sonstige Verwandte (auch Verwandtenpflege) 06 - Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege) 07 - Heim 08 - Anonyme Geburt/Babyklappe 09 - Krankenhaus 10 - unbekannt
23	EF18	61	1	ALN	Adoption durch letzte betreuende Pflegefamilie 1 = Ja, Adoption durch diese Pflegefamilie 2 = Nein, Adoption durch eine andere Familie zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
24	EF19	62 - 69	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der Unterbringung in letzter Pflegefamilie zu füllen, wenn EF18 = 1, sonst leer
25	EF20	70 - 77	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der Unterbringung in letzter Pflegefamilie zu füllen, wenn EF18 = 1, sonst leer
26	EF21	78 - 85	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der gesamten Unterbringung in Pflgefamilien zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer
27	EF22	86 - 93	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der gesamten

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B
	Präfix: SA1
	Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

28	EF23	94	1	ALN	Unterbringung zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF17 = 06, sonst leer Einwilligung wurde durch ein Gericht ersetzt 1 - Ja 2 - Nein
29	EF24	95	1	ALN	Adoptionspflege 1 = Ja, Adoptionspflege durchgeführt 2 = Nein, keine Adoptionspflege durchgeführt zu füllen, wenn ARTADOP = 1, sonst leer
30	EF25	96 - 103	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Beginns der Adoptionspflege zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF24 = 1, sonst leer
31	EF26	104 - 111	8	ALN	Tag, Monat und Jahr der Beendigung der Adoptionspflege zu füllen, wenn ARTADOP = 1 UND EF24 = 1, sonst leer
32	EF27	112 - 119	8	ALN	Tag, Monat und Jahr des Adoptionsbeschlusses
33	EF28	120	1	ALN	Angaben zur Adoptivfamilie Adoption durch 1 = Einzelperson (auch bei Stiefkindadoption) 2 = Paar (gemeinschaftliche Adoption)
34	EF29	121	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind 1 - verwandt 2 - Stiefvater/Stiefmutter (auch Sukzessivadoption) bei verheiratetem Paar 3 - Stiefvater/Stiefmutter (auch Sukzessivadoption) bei unverheiratetem Paar 4 - sonstige Nichtverwandte
35	EF30	122	1	ALN	Geschlecht des Adoptivelternteils 1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
36	EF31	123	1	ALN	Geschlecht des Adoptivelternteils 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
37	EF32	124	1	ALN	Familienstand des Adoptivelternteils 1 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden 6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben
38	EF33	125	1	ALN	Familienstand des Adoptivelternteils 2 1 - ledig 2 - verheiratet, zusammenlebend 3 - verheiratet, getrenntlebend 4 - wiederverheiratet 5 - geschieden

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Satzart des Sammlerspeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-B Präfix: SA1 Schlüssel: B

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					6 - verwitwet 7 - eingetragene Lebenspartnerschaft 8 - eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben 9 - eingetragene/r Lebenspartner/in gestorben zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
39	EF34	126	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils 1 1 - deutsch 2 - nicht-deutsch
40	EF35	127	1	ALN	Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils 2 1 - deutsch 2 - nicht deutsch zu füllen, wenn EF28 = 2, sonst leer
41	EF36	128 - 129	2	ALN	leer - später Alter des Kindes

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C
	Präfix: SA2
	Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

7	EF50	11 - 14	4	NOV04K00	Satzart/Bogenart = C - - Laufende Nummer -
8	EF51	15	1	ALN	Abschnitt A1: Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle Sachverhalt der Meldung 1 = Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2 = Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 3 = Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen zu füllen, wenn EF2 = 2, sonst leer Abschnitt B: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung Folgende Merkmale zu füllen, wenn EF2 = (1 3 4) oder EF51 = (1 3), sonst leer
9	EF52	16 - 20	5	NOV05K00	Anzahl der ausgesprochenen Adoptionen im Berichtsjahr
10	EF53	21 - 25	5	NOV05K00	Anzahl der aufgehobenen Adoptionen im Berichtsjahr
11	EF54	26 - 30	5	NOV05K00	Anzahl der abgebrochenen Adoptionspflegen im Berichtsjahr
12	EF55	31 - 35	5	NOV05K00	Anzahl der vorgemerkten Adoptionsbew. am Jahresende Anzahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
13	EF56	36 - 40	5	NOV05K00	männlich
14	EF57	41 - 45	5	NOV05K00	weiblich
15	EF58	46 - 50	5	NOV05K00	ohne Angabe (nach Geburtenregister)
16	EF59	51 - 55	5	NOV05K00	divers
17	EF60	56 - 60	5	NOV05K00	Anzahl der in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen am Jahresende
18	EF61	61 - 65	5	NOV05K00	männlich
19	EF62	66 - 70	5	NOV05K00	weiblich
20	EF63	71 - 75	5	NOV05K00	ohne Angabe eines Geschlechts (nach Geburtenregister) divers
21	EF64	76 - 80	5	NOV05K00	Abschnitt C: Eckzahlen zu ausl. Adoptionsentscheidungen Folgende Merkmale zu füllen, wenn EF2 = 2 und EF51 = (2 3), sonst leer Abschnitt C1: Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen Anzahl eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr - Ergebnis.... Anerkennung beschlossen
22	EF65	81 - 85	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
23	EF66	86 - 90	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
24	EF67	91 - 95	5	NOV05K00	Anerkennung abgelehnt - mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
25	EF68	96 - 100	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_501_2022_Datum__	Satzart des SammelSpeichers ASP-JH1-501
Datensatz-Nr./-Name: -	ASP-Name: ASP-JH1-501-BA-C Präfix: SA2 Schlüssel: C

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

26	EF69	101 - 105	5	NOV05K00	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ
27	EF70	106 - 110	5	NOV05K00	Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung im Berichtsjahr - Dauer ...
28	EF71	111 - 115	5	NOV05K00	- unter 6 Monate
29	EF72	116 - 120	5	NOV05K00	- 6 bis unter 12 Monaten
					- 12 Monate und mehr
					Abschnitt C2: Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen
30	EF73	121 - 125	5	NOV05K00	Anzahl eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption im Berichtsjahr
					Beendeter Verfahren zur Umwandlung einer Adoption - Ergebnis....
31	EF74	126 - 130	5	NOV05K00	Umwandlung beschlossen ...
					- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
32	EF75	131 - 135	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
					Umwandlung abgelehnt ...
33	EF76	136 - 140	5	NOV05K00	- mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
34	EF77	141 - 145	5	NOV05K00	- ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle
35	EF78	146 - 150	5	NOV05K00	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ
					Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen im Berichtsjahr - Dauer ...
36	EF79	151 - 155	5	NOV05K00	- unter 6 Monate
37	EF80	156 - 160	5	NOV05K00	- 6 bis unter 12 Monaten
38	EF81	161 - 165	5	NOV05K00	- 12 Monate und mehr

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2023

PFL

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung _____

1-12

D

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen ist als Sammelbeleg angelegt, d. h. er wird in der Regel **von mehreren Personen** ausgefüllt, die für den jeweiligen Bereich zuständig sind. Die dafür benötigten Informationen können aus den Verwaltungsunterlagen übernommen werden. Die Eintragungen sind zum Ende des Berichtsjahres vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass bei den Buch-

staben A bis D Angaben **zum aktuellen Bestand** der Verfahren am Jahresende abgefragt werden. Bei den Buchstaben E und F werden hingegen **die im Laufe des Berichtsjahres neu hinzugekommenen** Verfahren gezählt. Dabei sind im Fragebogen teilweise **Mehrfachzählungen** der gleichen Kinder und Jugendlichen vorgesehen.

A Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht 1

Anzahl der Pflegekinder am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in Vollpflege	13-17 _____	18-22 _____	23-27 _____	28-32 _____
... in Wochenpflege	33-37 _____	38-42 _____	43-47 _____	48-52 _____

B Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht 2

Anzahl	
Tagespflegepersonen am Jahresende	53-57 _____

C Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften 3

Anzahl der Kinder und Jugendlichen am Jahresende ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... in gesetzlicher Amtsvormundschaft	58-62 _____	63-67 _____	68-72 _____	73-77 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	78-82 _____	83-87 _____	88-92 _____	93-97 _____
... in bestellter Amtspflegschaft und zwar: ausländische Kinder und Jugendliche	98-102 _____	103-107 _____	108-112 _____	113-117 _____
... in Unterhaltspflegschaft	138-142 _____	143-147 _____	148-152 _____	153-157 _____
... in bestellter Amtsvormundschaft	158-162 _____	163-167 _____	168-172 _____	173-177 _____
darunter: ausländische Kinder und Jugendliche	178-182 _____	183-187 _____	188-192 _____	193-197 _____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-12 **D** _____
 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

D Bestehende Beistandschaften für Kinder und Jugendliche am Jahresende 4

	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
Anzahl der Beistandschaften insgesamt	198-202 _____	203-207 _____	208-212 _____	213-217 _____
darunter:				
für ausländische Kinder und Jugendliche	218-222 _____	223-227 _____	228-232 _____	233-237 _____

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls 5

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	238-242 _____	243-247 _____	248-252 _____	253-257 _____
... 6 bis unter 14 Jahre	258-262 _____	263-267 _____	268-272 _____	273-277 _____
... 14 bis unter 18 Jahre	278-282 _____	283-287 _____	288-292 _____	293-297 _____

2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls 6

Anzahl der **im Berichtsjahr neu hinzugekommenen** Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 eine oder mehrere der folgenden gerichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden.

2.1 Den Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	298-302 _____	303-307 _____	308-312 _____	313-317 _____
... 6 bis unter 14 Jahre	318-322 _____	323-327 _____	328-332 _____	333-337 _____
... 14 bis unter 18 Jahre	338-342 _____	343-347 _____	348-352 _____	353-357 _____

noch:

E Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls

2.2 Gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	358-362	363-367	368-372	373-377
... 6 bis unter 14 Jahre	378-382	383-387	388-392	393-397
... 14 bis unter 18 Jahre	398-402	403-407	408-412	413-417

2.3 Erklärungen der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB).

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	418-422	423-427	428-432	433-437
... 6 bis unter 14 Jahre	438-442	443-447	448-452	453-457
... 14 bis unter 18 Jahre	458-462	463-467	468-472	473-477

2.4 Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

2.4.1 **Vollständige** Übertragung der elterlichen Sorge

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	478-482	483-487	488-492	493-497
... 6 bis unter 14 Jahre	498-502	503-507	508-512	513-517
... 14 bis unter 18 Jahre	518-522	523-527	528-532	533-537

2.4.2 **Teilweise** Übertragung der elterlichen Sorge

i Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden **Positionen E 2.4.2 bis E 2.4.2.1.1** jeweils um Teilbereiche der elterlichen Sorge handelt und damit um eine **Teilmenge der jeweils vorherigen Position**. Daher sind dort auch **Mehrfachzählungen** von Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	538-542	543-547	548-552	553-557
... 6 bis unter 14 Jahre	558-562	563-567	568-572	573-577
... 14 bis unter 18 Jahre	578-582	583-587	588-592	593-597

darunter:

2.4.2.1. Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise

i Unterposition von 2.4.2.

Altersgruppe des Kindes/ Jugendlichen ...	männlich	weiblich	ohne Angabe (nach Geburtenregister)	divers
... unter 6 Jahre	598-602	603-607	608-612	613-617
... 6 bis unter 14 Jahre	618-622	623-627	628-632	633-637
... 14 bis unter 18 Jahre	638-642	643-647	648-652	653-657

darunter:

2.4.2.1.1 Übertragung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

1-12 D
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

i Unterposition von 2.4.2.1

Altersgruppe des Kindes/
Jugendlichen ...

männlich

weiblich

ohne Angabe
(nach Geburtenregister)

divers

... unter 6 Jahre 658-662 663-667 668-672 673-677

... 6 bis unter 14 Jahre 678-682 683-687 688-692 693-697

... 14 bis unter 18 Jahre 698-702 703-707 708-712 713-717

**F Begründung der gemeinsamen Sorge nicht
miteinander verheirateter Eltern **7****

Anzahl der im Berichtsjahr
neu hinzugekommenen
Sorgeerklärungen

durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorge-
erklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) 718-722

durch Entscheidung des Familiengerichts
(§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB) 723-727

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts 2022

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In die Erhebung werden die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft einbezogen. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen Sorgeerklärungen sowie die gerichtlich entschiedenen Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Erläuterungen zum Fragebogen

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortmöglichkeit, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

1 Kinder und Jugendliche, für die am Jahresende eine Pflegeerlaubnis besteht

Es sind alle Kinder und Jugendlichen anzugeben, für die am Jahresende eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht.

Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII erteilt worden ist.

Nicht anzugeben sind Kinder, die sich in Kindertagespflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII** bedarf. Ebenfalls nicht anzugeben sind Kinder und Jugendliche, die sich in Familienpflege befinden und deren Pflegeperson hierzu **keiner Erlaubnis** bedarf. **Nicht anzugeben sind weiterhin Kinder und Jugendliche, die in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind.**

Vollpflege

ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht.

Wochenpflege

ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

2 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Hier sind alle Tagespflegepersonen anzugeben, für die **am Jahresende** eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht. Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die „Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes“.

3 Pflegschaften und Vormundschaften am Jahresende

Bei „gesetzlicher Amtsvormundschaft“ sind nur die Minderjährigen nachzuweisen, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und für die eine Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB und § 55 SGB VIII besteht, weil sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

Bei „bestellter Amtspflegschaft“ erstreckt sich die Erhebung auf Minderjährige, für die insbesondere bei Gefährdung des Kindeswohls sowie nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern die Personensorge ganz oder teilweise oder auch die Vermögenssorge auf das Jugendamt übertragen wurde.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft vorliegt, ist ausschließlich die bestellte Amtspflegschaft/-vormundschaft zu melden.

4 Bestehende Beistandschaften am Jahresende für Kinder und Jugendliche insgesamt

Hier ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter Beistandschaft nach §§ 1712 bis 1717 BGB am Jahresende anzugeben, getrennt nach dem Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

5 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können unter Umständen bei den vorgegebenen Antwortkategorien mehrmals gezählt werden. Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten Anrufungen des Familiengerichts wegen einer Gefährdung des Kindeswohls zu melden.

Die Anrufung des Familiengerichts kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

6 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls

Kinder und Jugendliche können u. U. bei den vorgegebenen Maßnahmen mehrmals gezählt werden. Die Altersgruppe des Kindes/Jugendlichen ist zu dem Zeitpunkt festzustellen, an dem die familiengerichtliche Maßnahme rechtskräftig geworden ist.

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten familiengerichtlichen Maßnahmen für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Maßnahme des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

1. Durch das Familiengericht kann die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch angeordnet werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. Nach § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB kann das Familiengericht gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten Gebote und Verbote aussprechen.

Dazu zählen ...

- ... das Gebot für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 - ... Verbote, Orte an denen sich das Kind regelmäßig aufhält aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten.
 - ... Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. Das Familiengericht kann Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzen (§ 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB). Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
 4. Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB). Die Anzahl der gerichtlichen Beschlüsse zum vollständigen Entzug des Sorgerechts, unabhängig davon, auf wen das Recht übertragen wurde, sind unter dem Punkt 4.1 anzugeben.

Wurde das Sorgerecht teilweise entzogen, ist die Anzahl der Maßnahmen unter dem Punkt 2.4.2 zu melden. Außerdem sind die familiengerichtlichen Maßnahmen anzugeben, bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise übertragen wurde (2.4.2.1) und darunter zusätzlich die Maßnahmen, bei denen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde (2.4.2.1.1). Gegebenenfalls sind Maßnahmen mehrfach zu zählen.

Beispiel 1:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2, 2.4.2.1 und 2.4.2.1.1 anzugeben.

Beispiel 2:

Den Eltern wurde das Umgangsrecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (entspricht einer teilweisen Entziehung des Personensorgerechts). Dieser Fall ist unter der Position 2.4.2 und 2.4.2.1 anzugeben.

Beispiel 3:

Das Recht der elterlichen Sorge (dazu zählen Recht auf Personensorge und Vermögenssorge) ging vollständig auf das Jugendamt über. Dieser Fall ist unter der Position 2.4.1 anzugeben.

7 Sorgeerklärungen im Berichtsjahr

Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Damit wurde die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) abgelöst. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII. Zur Statistik zu melden sind die Fälle der im Berichtsjahr rechtswirksam begründeten gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Auskunftgebende Stelle ist das Sorgeregister führende Jugendamt.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 6: Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften,
Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des
Familiengerichts 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung, die einen Überblick über die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen und Maßnahmen des Familiengerichts vermitteln soll. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilfrechts.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH601_2021

Statistik der Jugendhilfe - Teil I; 6 Pflegerlaubnis, Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Sorgeerklärungen Maßnahmen des Familiengerichts

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2021

Satzformat: fest
Satzlänge: 727

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-B-JH-601
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH601 Import,- PL-Datensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 09/2022
Datum: 28.09.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2021	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	BA	1		1	ALN	Identifikation
	EF1	2	9	8	STR	Bogenart = D
	EF1UG1	2	6	5	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2	4	3	STR	Untergruppe 2:Kreis
2	EF1U1	2	3	2	ALN	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
3	EF1U2	4		1	ALN	Land
4	EF1U3	5	6	2	ALN	Regierungsbezirk
5	EF1U4	7	9	3	ALN	Kreis
6	EF2	10	12	3	ALN	Gemeinde
						Laufende Nummer
						Kinder und Jugendliche, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht
						- Vollpflege
7	EF3	13	17	5	NOV05K00	männlich
8	EF4	18	22	5	NOV05K00	weiblich
9	EF30	23	27	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
10	EF3D	28	32	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						- Wochenpflege
11	EF5	33	37	5	NOV05K00	männlich
12	EF6	38	42	5	NOV05K00	weiblich
13	EF50	43	47	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
14	EF5D	48	52	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						Tagespflege
15	EF8	53	57	5	NOV05K00	Tagespflegepersonen, für die eine Pflege- erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
						Anzahl der Tagespflegepersonen am Jahresende
						Bestehende Pflegschaften und Vormundschaften
						Kinder und Jugendliche am Jahresende in gesetzlichen Amtsvormundschaften
16	EF9	58	62	5	NOV05K00	männlich
17	EF10	63	67	5	NOV05K00	weiblich
18	EF90	68	72	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
19	EF9D	73	77	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						darunter ausländische Kinder und Jugendliche
20	EF11	78	82	5	NOV05K00	männlich
21	EF12	83	87	5	NOV05K00	weiblich
22	EF110	88	92	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
23	EF11D	93	97	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in bestellter Amtspflegschaft
24	EF13	98	102	5	NOV05K00	männlich
25	EF14	103	107	5	NOV05K00	weiblich
26	EF130	108	112	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
27	EF13D	113	117	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						und zwar: - ausländische Kinder und Jugendliche
28	EF15	118	122	5	NOV05K00	männlich
29	EF16	123	127	5	NOV05K00	weiblich
30	EF150	128	132	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
31	EF15D	133	137	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
						in Unterhaltspflegschaft
32	EF17	138	142	5	NOV05K00	männlich
33	EF18	143	147	5	NOV05K00	weiblich
34	EF170	148	152	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2021	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

35	EF17D	153 - 157	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
36	EF19	158 - 162	5	NOV05K00	in bestellter Amtsvormundschaft
37	EF20	163 - 167	5	NOV05K00	männlich
38	EF19O	168 - 172	5	NOV05K00	weiblich
39	EF19D	173 - 177	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
40	EF21	178 - 182	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
41	EF22	183 - 187	5	NOV05K00	darunter: - ausländische Jugendliche
42	EF21O	188 - 192	5	NOV05K00	männlich
43	EF21D	193 - 197	5	NOV05K00	weiblich
44	EF23	198 - 202	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
45	EF24	203 - 207	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
46	EF23O	208 - 212	5	NOV05K00	Bestehende Beistandsschaften am Jahresende
47	EF23D	213 - 217	5	NOV05K00	für Kinder und Jugendliche insgesamt
48	EF25	218 - 222	5	NOV05K00	männlich
49	EF26	223 - 227	5	NOV05K00	weiblich
50	EF25O	228 - 232	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
51	EF25D	233 - 237	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Maßnahmen des Familiengerichts

					1 Anrufungen des Familiengerichts wegen Gefährdungen des Kindeswohls
					Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach §8a Absatz 2 Satz 1 oder §42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.
52	EF27X	238 - 242	5	NOV05K00	unter 6 Jahre
53	EF28X	243 - 247	5	NOV05K00	männlich
54	EF29X	248 - 252	5	NOV05K00	weiblich
55	EF30X	253 - 257	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
					divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
56	EF31X	258 - 262	5	NOV05K00	männlich
57	EF32X	263 - 267	5	NOV05K00	weiblich
58	EF33X	268 - 272	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
59	EF34X	273 - 277	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
60	EF35X	278 - 282	5	NOV05K00	männlich
61	EF36X	283 - 287	5	NOV05K00	weiblich
62	EF37X	288 - 292	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
63	EF38X	293 - 297	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2 Entscheidungen des Familiengerichts über die Einleitung von Maßnahmen wegen Gefährdungen des Kindeswohls
					Im Berichtsjahr neu hinzugek. Kinder u. Jugendl. bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2021	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitete wurden
					2.1 Dem Personensorgeberechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
64	EF27N	298 - 302	5	NOV05K00	männlich
65	EF28N	303 - 307	5	NOV05K00	weiblich
66	EF27O	308 - 312	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
67	EF27D	313 - 317	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
68	EF29N	318 - 322	5	NOV05K00	männlich
69	EF30N	323 - 327	5	NOV05K00	weiblich
70	EF29O	328 - 332	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
71	EF29D	333 - 337	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
72	EF31N	338 - 342	5	NOV05K00	männlich
73	EF32N	343 - 347	5	NOV05K00	weiblich
74	EF31O	348 - 352	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
75	EF31D	353 - 357	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.2 Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten wurden andere Gebote/Verbote ausgesprochen
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
76	EF33N	358 - 362	5	NOV05K00	männlich
77	EF34N	363 - 367	5	NOV05K00	weiblich
78	EF33O	368 - 372	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
79	EF33D	373 - 377	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
80	EF35N	378 - 382	5	NOV05K00	männlich
81	EF36N	383 - 387	5	NOV05K00	weiblich
82	EF35O	388 - 392	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
83	EF35D	393 - 397	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
84	EF37N	398 - 402	5	NOV05K00	männlich
85	EF38N	403 - 407	5	NOV05K00	weiblich
86	EF37O	408 - 412	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
87	EF37D	413 - 417	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.3 Erklärungen des/ der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
88	EF39N	418 - 422	5	NOV05K00	männlich
89	EF40N	423 - 427	5	NOV05K00	weiblich
90	EF39O	428 - 432	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
91	EF39D	433 - 437	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
92	EF41N	438 - 442	5	NOV05K00	männlich

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2021	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
93	EF42N	443 - 447	5	NOV05K00	weiblich
94	EF41O	448 - 452	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
95	EF41D	453 - 457	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
96	EF43N	458 - 462	5	NOV05K00	männlich
97	EF44N	463 - 467	5	NOV05K00	weiblich
98	EF43O	468 - 472	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
99	EF43D	473 - 477	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.4.1 Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
100	EF45N	478 - 482	5	NOV05K00	männlich
101	EF46N	483 - 487	5	NOV05K00	weiblich
102	EF45O	488 - 492	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
103	EF45D	493 - 497	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
104	EF47N	498 - 502	5	NOV05K00	männlich
105	EF48N	503 - 507	5	NOV05K00	weiblich
106	EF47O	508 - 512	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
107	EF47D	513 - 517	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
108	EF49N	518 - 522	5	NOV05K00	männlich
109	EF50N	523 - 527	5	NOV05K00	weiblich
110	EF49O	528 - 532	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
111	EF49D	533 - 537	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					2.4.2 Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt/ Dritten/Vormund/Pflege
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
112	EF51N	538 - 542	5	NOV05K00	männlich
113	EF52N	543 - 547	5	NOV05K00	weiblich
114	EF51O	548 - 552	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
115	EF51D	553 - 557	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
116	EF53N	558 - 562	5	NOV05K00	männlich
117	EF54N	563 - 567	5	NOV05K00	weiblich
118	EF53O	568 - 572	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
119	EF53D	573 - 577	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
120	EF55N	578 - 582	5	NOV05K00	männlich
121	EF56N	583 - 587	5	NOV05K00	weiblich
122	EF55O	588 - 592	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
123	EF55D	593 - 597	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: 2.4.2.1 nur des Personensorgerechts
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH601_2021	ASP-Name: ASP-B-JH-601
Datensatz-Nr./-Name: ASP-B-JH-601	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
124	EF57N	598 - 602	5	NOV05K00	männlich
125	EF58N	603 - 607	5	NOV05K00	weiblich
126	EF57O	608 - 612	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
127	EF57D	613 - 617	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
128	EF59N	618 - 622	5	NOV05K00	männlich
129	EF60N	623 - 627	5	NOV05K00	weiblich
130	EF59O	628 - 632	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
131	EF59D	633 - 637	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
132	EF61N	638 - 642	5	NOV05K00	männlich
133	EF62N	643 - 647	5	NOV05K00	weiblich
134	EF61O	648 - 652	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
135	EF61D	653 - 657	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					darunter: 2.4.2.1.1 nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts
					Alter des Kindes/ Jugendlichen bis unter 6 Jahre
136	EF63N	658 - 662	5	NOV05K00	männlich
137	EF64N	663 - 667	5	NOV05K00	weiblich
138	EF63O	668 - 672	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
139	EF63D	673 - 677	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					6 bis unter 14 Jahre
140	EF65N	678 - 682	5	NOV05K00	männlich
141	EF66N	683 - 687	5	NOV05K00	weiblich
142	EF65O	688 - 692	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
143	EF65D	693 - 697	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					14 bis unter 18 Jahre
144	EF67N	698 - 702	5	NOV05K00	männlich
145	EF68N	703 - 707	5	NOV05K00	weiblich
146	EF67O	708 - 712	5	NOV05K00	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)
147	EF67D	713 - 717	5	NOV05K00	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)
					Sorgeerklärungen im Berichtsjahr
148	EF35	718 - 722	5	NOV05K00	- beurkundete Sorgeerklärungen
149	EF36	723 - 727	5	NOV05K00	- ersetzte Sorgeerklärungen oder Entscheidungen des FamG

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 7

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Rücksendung
bitte bis
1. Februar des Folgejahres



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Ansprechpartner /-in:
Frau Kut'ko (0345) 2318-514

Telefax: (0345) 2318-921

E-Mail:
andrea.kutko@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

_____ 1-17
Kennnummer Einrichtung

E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37
_____ 18-37
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme 1

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme 2

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister) 3

- männlich 40 1
- weiblich 2
- divers 3
- ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) 4

- unter 3 Jahre 41 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund 5

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 42 1
- Nein 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **6**

- bei den Eltern **7** 43-44 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
- bei allein erziehendem Elternteil 03
- bei Großeltern/Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie 05
- bei einer sonstigen Person **8** 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform **9** 07
- Krankenhaus
(nur direkt nach der Geburt) **10** 12
- in einer Wohngemeinschaft 08
- in einer eigenen Wohnung 09
- ohne feste Unterkunft **11** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **12**

- bei einer geeigneten Person 45 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **13**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
- Eltern/Elternteil 2
- soziale Dienste/Jugendamt 3
- Polizei/Ordnungsbehörde 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
- Ärztin/Arzt 6
- Nachbarn/Verwandte 7
- Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 14

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 117 – 21 Uhr 221 – 8 Uhr 3**5 Dauer der Maßnahme 15**Anzahl der Tage 49-52 **6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16***Bitte nur ein Feld ankreuzen.*Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ortnach vorherigem Ausreißen 53 1ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3ohne vorheriges Ausreißen 4**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17**Ja 77 1Nein 2**8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...***Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 54 1Überforderung der Eltern/eines Elternteils **18** 55 1Schul-/Ausbildungsproblemen **19** 56 1Anzeichen für Vernachlässigung **20** 57 1Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen **21** 58 1Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 59 1Anzeichen für körperliche Misshandlung ... **22** 60 1Anzeichen für psychische Misshandlung ... **23** 61 1Anzeichen für sexuelle Gewalt 62 1Trennung oder Scheidung der Eltern 63 1Wohnungsproblemen **24** 64 1unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ... **25** 65 1Beziehungsproblemen **26** 66 1sonstiger Probleme 67 1**9 Die Maßnahme endete mit ...***Mehrfachnennungen sind möglich.*Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung **27** 68 1Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim **28** 69 1Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) **29** 74 1Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) **30** 73 1sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) **31** 75 1Übernahme durch ein anderes
Jugendamt **32** 70 1Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt **33** 71 1Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) **34** 72 1keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten **35** 76 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach §42 oder §42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach §42f gegebenenfalls i. V. m. §42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach §42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach §42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

7 Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.

8 „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

9 Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „**Sonstige betreute Wohnformen**“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung durch das Jugendamt (z. B. als Hilfe zur Erziehung) erfolgt ist. Ansonsten sind die jeweils zutreffenden Felder („in einer Wohngemeinschaft“ oder „in einer eigenen Wohnung“) anzukreuzen.

10 „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

11 „**Ohne feste Unterkunft**“: z. B. Straßenkinder, Trebegänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

12 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

13 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

17 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

18 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

19 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

20 Anzeichen für Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§ 42 i. V. m. § 42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH1_701_2019

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: fest
Satzlänge: 77

Datensatz-Nr. / -Name: ASP-JH701
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
-	-	-

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH700 - Importdatensatz
JH701 - PL-Prüfsatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 01/2020
Datum: 17.01.2020

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	BA	1		1	ALN	Bogenart = E Identifikation -----
	EF1	2	- 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2	- 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2	- 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2	- 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2	- 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4		1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5	- 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7	- 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10	- 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13	- 17	5	NOV05K00	Lfd. Nr.
8	KENNNR	18	- 37	20	ALN	Kennnummer Minderjährige / -r Erhebungsmerkmale -----
9	EF3	38		1	ALN	Art des Trägers - 1 = Träger der öffentlichen Jugendhilfe - 2 = Träger der freien Jugendhilfe
10	EF4	39		1	ALN	Art der Maßnahme 1 = Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII 2 = Vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII
11	EF5	40		1	ALN	Angaben zum Kind oder Jugendlichen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = anderes - 3 = divers (ab 2020)
12	EF6	41		1	ALN	Alter - 1 = unter 3 Jahren - 2 = 3 bis unter 6 Jahren - 3 = 6 bis unter 9 Jahren - 4 = 9 bis unter 12 Jahren - 5 = 12 bis unter 14 Jahren - 6 = 14 bis unter 16 Jahren - 7 = 16 bis unter 18 Jahren
13	EF7	42		1	ALN	Migrationshintergrund - 1 = ja - 2 = nein
14	EF8	43	- 44	2	ALN	Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme - 01 = bei den Eltern - 02 = bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner - 03 = bei alleinerziehendem Elternteil - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = in einer Pflegefamilie - 06 = bei einer sonstigen Person - 07 = in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform - 08 = in einer Wohngemeinschaft - 09 = in eigener Wohnung - 10 = ohne feste Unterkunft - 11 = unbekannt, keine Angabe möglich - 12 = Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt) Angaben zur Maßnahme

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

15	EF9	45	1	ALN	Unterbringung während der Maßnahme - 1 = bei einer geeigneten Person - 2 = in einer geeigneten Einrichtung - 3 = in einer sonstigen betreuten Wohnform
16	EF10	46	1	ALN	Maßnahme wurde angeregt durch: - 1 = Kind/Jugendlichen selbst - 2 = Eltern/Elternteil - 3 = soziale Dienste/Jugendamt - 4 = Polizei/Ordnungsbehörde - 5 = Lehrer/in/Erzieher/in - 6 = Arzt/Ärztin - 7 = Nachbarn/Verwandte - 8 = Sonstige
17	EF11	47	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Tag) - 1 = montags bis freitags - 2 = samstags, sonntags, feiertags
18	EF12	48	1	ALN	Beginn der Maßnahme (Uhrzeit) - 1 = in der Zeit von 8 - 17 Uhr - 2 = in der Zeit von 17 - 21 Uhr - 3 = in der Zeit von 21 - 8 Uhr
19	EF13	49 - 52	4	NOV04K00	Dauer der Maßnahme in Tagen
20	EF14	53	1	ALN	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - 1 = nach vorherigem Ausreißen - 2 = ohne vorheriges Ausreißen Sonstiger Zugang - 3 = nach vorherigem Ausreißen - 4 = ohne vorheriges Ausreißen Anlass der Maßnahme 1 = ja, sonst leer
21	EF15	54	1	ALN	- Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie
22	EF16	55	1	ALN	- Überforderung der Eltern/eines Elternteils
23	EF17	56	1	ALN	- Schul-/Ausbildungsprobleme
24	EF18	57	1	ALN	- Anzeichen für Vernachlässigung
25	EF19	58	1	ALN	- Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen
26	EF20	59	1	ALN	- Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen
27	EF21	60	1	ALN	- Anzeichen für körperliche Misshandlung
28	EF21A	61	1	ALN	- Anzeichen für psychische Misshandlung
29	EF22	62	1	ALN	- Anzeichen für sexuelle Gewalt
30	EF23	63	1	ALN	- Trennung oder Scheidung der Eltern
31	EF24	64	1	ALN	- Wohnungsprobleme
32	EF25	65	1	ALN	- unbegleitete Einreise aus dem Ausland
33	EF26	66	1	ALN	- Beziehungsprobleme
34	EF27	67	1	ALN	- sonstige Probleme Ende der Maßnahme mit: 1 = ja, sonst leer
35	EF28	68	1	ALN	- Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung
36	EF29	69	1	ALN	- Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim
37	EF30	70	1	ALN	- Übernahme durch ein anderes Jugendamt
38	NEF31A	71	1	ALN	- Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt
39	NEF31B	72	1	ALN	- Feststellung der Volljährigkeit
40	EF31	73	1	ALN	- Einleitung ambulanten/teilstationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27-32, 35, 35a, 41 SGB VIII)
41	EF32	74	1	ALN	- Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung etc. (§§27, 33- 35, 35a, 41 SGB VIII)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH1_701_2019	ASP-Name: ASP-B-JH-701
Datensatz-Nr./-Name: ASP-JH701	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

42	EF33	75	1	ALN	- sonstiger stationärer Hilfe
43	EF34	76	1	ALN	- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
44	EF35	77	1	ALN	Durchführung der Maßnahme aufgrund vorangegangener Gefährdungseinschätzung 1= ja, 2 = nein

FÜR IHRE UNTERLAGEN

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022
nach §8a Absatz 1 SGB VIII

KWVG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung: **monatlich**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon (0345) 2318-0

Name:

Ansprechpartner/-in:
Frau Büttner (0345) 2318-429

Telefax: (0345) 2318-921
E-Mail:
kerstin.buettner@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **F**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht (nach Geburtenregister)

- Männlich 1
- Weiblich 2
- Divers 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Geburtsmonat 39-40 _____

3 Geburtsjahr 41-44 _____

4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

Monat 45-46 _____

Jahr 47-50 _____

B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

i Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	Vater 51	Mutter 52
Unter 18 Jahre	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
Unbekannt	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
Verstorben	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 24
Bildung, Soziales, Gesundheit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 F
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- 53-54
- Bei den Eltern 01
- Bei einem allein erziehenden Elternteil 02
- Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/
neuem Partner (z. B. Stiefeltern-
konstellation) 03
- Bei den Großeltern/Verwandten 04
- Bei einer sonstigen Person 05
- In einer Pflegefamilie 06
- In einer stationären Einrichtung
(ohne Eltern/-teil) 07
- In einer Wohngemeinschaft/
in der eigenen Wohnung 08
- Ohne festen Aufenthalt 09
- An unbekanntem Ort 10

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- 55-56
- Sozialer Dienst/Jugendamt 01
- Beratungsstelle 02
- Andere Einrichtung/anderer Dienst
der Erziehungshilfe 03
- Einrichtung der Jugendarbeit/
Kinder- und Jugendhilfe 04
- Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflegeperson 05
- Schule 06
- Hebamme/Arzt/Klinik/
Gesundheitsamt u. ä. Dienste 07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 09
- Minderjährige/-r selbst 10
- Verwandte 11
- Bekannte/Nachbarn 12
- Anonyme Meldung 13
- Sonstige 14

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 58 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 61 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 62 1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 1

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

- Kindeswohlgefährdung 1
- Latente Kindeswohlgefährdung 2
- Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 3 **▶ Weiter mit F 3.**
- Keine** Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/Unterstützungsbedarf 4 **▶ Ende der Befragung.**

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Anzeichen für Vernachlässigung 65 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 67 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 1

noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 69 1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII 70 1
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 71 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII 72 1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 73 1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 74 1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 75 1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie 76 1
- Fortführung der gleichen Leistung/-en 77 1
- Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 78 1
- Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 79 1

G Anrufung des Familiengerichts

- Ja 1
- Nein 2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefährdungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/ Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil

der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfen gibt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfen-Gruppe angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2022
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jeden Minderjährigen frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom Statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH801

Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2020

Satzformat: fest
Satzlänge: 80

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH801, JH803	-	

Beschreibung:
-

Kommentar:

JH801 - Import,- und PL-Prüfsatz
JH803 - fehlerfreier Exportdatensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil-1-Bogen8-ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 01/2020
Datum: 17.01.2020

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F Identifikation -----
	EF1	2 - 12	11	STR	Gemeinde mit Gemeindeteil
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer
8	EF3	18 - 37	20	ALN	Kenn-Nummer (Leer in JH803) Erhebungsmerkmale -----
9	EF4	38	1	ALN	A Angaben zum Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich - 7 = ohne Angabe - 3 = divers (ab 2020)
	EF5	39 - 44	6	STR	Alter
10	EF5U1	39 - 40	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
11	EF5U2	41 - 44	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
	EF6	45 - 50	6	STR	Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung
12	EF6U1	45 - 46	2	NOV02K00	Monat MM
13	EF6U2	47 - 50	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
14	EF7	51	1	ALN	B Alter der leibl. Eltern/Adoptivltern Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
15	EF8	52	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
16	EF9	53 - 54	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehendem Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie - 07 = in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung - 09 = ohne festen Aufenthalt - 10 = an unbekanntem Ort

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

17	EF10	55 - 56	2	ALN	<p>D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> - 01 = sozialer Dienst/Jugendamt - 02 = Beratungsstelle - 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe - 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe - 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson - 06 = Schule - 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste - 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft - 09 = Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r - 10 = Minderjähriger/r selbst - 11 = Verwandte - 12 = Bekannte/Nachbarn - 13 = Anonyme Meldung - 14 = Sonstige
18	EF11	57	1	ALN	<p>E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p> <p>Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer =nein</p>
19	EF12	58	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
20	EF13	59	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
21	EF14	60	1	ALN	<p>Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
22	EF15	61	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
23	EF16	62	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
24	EF17	63	1	ALN	<p>Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein</p>
25	EF18	64	1	ALN	<p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p> <p>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 = Kindeswohlgefährdung - 2 = Latente Kindeswohlgefährdung - 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf - 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH801	ASP-Name: ASP-JH801
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
26	EF19	65	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
27	EF20	66	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
28	EF21	67	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
29	EF22	68	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)
30	EF23	69	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
31	EF24	70	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
32	EF25	71	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
33	EF26	72	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
34	EF27	73	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
35	EF28	74	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein
36	EF29	75	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
37	EF30	76	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
38	EF31	77	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein
39	EF31A	78	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
40	EF31B	79	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
41	EF32	80	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 8

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

FÜR IHRE UNTERLAGEN

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

AuEk

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
beigefügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

7 _____
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenthilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2022

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1

Jugendamt 10 1

Gemeindeverband 10 3

12 1
SA

Kameralistik 11 2

Gemeinde ohne JA 10 2

Landesjugendamt 10 4

Ausgaben/Auszahlungen – Art der Hilfe	Unterabschnitt	Produktgruppe/Produkte	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik	
				Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
				Gr. 40–46, 52–66, 76, 77, UGr. 677, 678, (927, 928), 935	UGr. 717, 718
				Kontengruppe 70, 71, Kontenart 723, 783, Konto 7241, 7251, 7255, 7261, 7271, 7281, 7291, 7331, 7332, 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, 7491, 7868, 7869, (7958), 7959	Konto 7317, 7318
Beträge in vollen Euro					
				Spalte 1	Spalte 2

			13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	451	362	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	4521	36311	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	4525, 4531, 4533–4536	36312, 36321–36325	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	4534	36323	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege					
in Tageseinrichtungen §§ 22, 22a und 25	4541, 4543	3611, 3613	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder ..	4541	3611	35	_____	_____
in Kindertagespflege § 23	4542	3612	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung					
andere Hilfen zur Erziehung § 27	4550	36331	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	4551	36332	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	4552	36333	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	4553	36334	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	4554	36335	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	4555	36336	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	4556	36337	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4557	36338	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	4558	36339	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	4560	36343	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	4561	36341	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	4565	36342	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	4571–4574, 4582	36351–36354, 36362	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	4581	36361	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	4583	36363	85	_____	_____
Ausgaben/Auszahlungen insgesamt			90	_____	_____

Einnahmen/Einzahlungen	Abschnitt	Produktbereich	Schl.-Nr.	Abschnitt 45/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik		
				Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
				Gr. 11	Gr. 24, 25	UGr. 157, 167, 168, 174, 177, 178, 207, 208, Gr. 26, UGr. 327, 328
				Konto 6321	Konto 621, 622	Kontenart 656, 659, 669, Konto 6144, 6147, 6148, 6291, 6461, 6487, 6488, 6618, 6619, 6868, 6869, 6958, 6959
Beträge in vollen Euro						
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

				15–25	26–36	37–47
Einnahmen/Einzahlungen insgesamt	45	36	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einrichtungen 2022

1-9 7
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Verwendetes Buchungssystem

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

Doppik 11 1

Jugendamt 10 1

Gemeindeverband 10 3

12 2
SA

Kameralistik 11 2

Gemeinde ohne JA 10 2

Landesjugendamt 10 4

Abschnitt 46/Produktbereich 36 der kommunalen Haushaltssystematik											
Art der Einrichtung	Unter- ab- schnitt	Pro- dukt- grup- pen/ Pro- dukte	Schl.- Nr.	Ausgaben/Auszahlungen für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen/Einzahlungen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben/Auszahlungen für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen/Einzahlungen von freien Trägern	
				Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben 1	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen	
				Gr. 40-46, 50-66, UGr. 677, 678, Gr. 84	UGr. 932, 935, Gr. 94	Gr. 11	Gr. 13-15 UGr. 165-168, 174-177, 207, Gr. 21, 26, 34, UGr. 364-367	UGr. 717, 718, 727, 728	UGr. 927, 928, 930, 987, 988	UGr. 178, 207, 208, 327, 328, Gr. 33, UGr. 368	
				Kontengruppe 70, 71, 72, Konto 7411, 7421, 7429, 7431, 7441, 7457, 7458, Kontenart 748	Konto 7821, Kontenart 783, 785	Konto 6321	Konto 6144-6147, 6411, 6421, 6461, 6485-6488, 6617, 6651, 6814-6817, 6821, 6851, Kontenart 656, 659, 669, 683	Konto 7317, 7318, 7327, 7328	Konto 7817, 7818, 7868, 7869, 7958, 7959, Kontenart 784	Konto 6148, 6618, 6619, 6818, 6868, 6869, 6958, 6959, Kontenart 684	
Beträge in vollen Euro											
				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
				13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugend- arbeit	460	366	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugend- sozialarbeit	461	3671	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familien- förderung	462	3672	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	463	3673	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	464	365	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Ein- richtungen für Schulkinder	464	365	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	465	3675	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	466	3676	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiter- fortbildung	467	3677	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	468	3678	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt			60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Nur bei Kameralistik: Personalausgaben der Jugendhilfe-Verwaltung	407		70	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Bitte beachten: Die Ausgaben der UGr. 679, 680, 685 werden nicht in die Jugendhilfestatistik einbezogen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2022

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen

Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen)
für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Statistik der Kinder- und
Jugendhilfe – Teil IV**

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

AuEs

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die beige-
fügten Informationen zum Fragebogen.

Kennnummer Einrichtung

8 _____
BA Land Kreis Gemeinde
(Wird vom statistischen Amt ausgefüllt.)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1 Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII 2022

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
Landesjugendamt 10 4
Oberste Landesjugendbehörde 10 5
Oberste Bundesbehörde 10 6

Ausgaben – Art der Hilfe	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik	
		Personalausgaben, (Geld-)Leistungen für Berechtigte, sonstige lfd. und einmalige Ausgaben	Zuschüsse an freie Träger
		HG 4, OG. 51/54, 81, G. 671, 681, 685, 863	G. 684, 893
		Beträge in vollen Euro	
		Spalte 1	Spalte 2
	13–14	15–25	26–36
Jugendarbeit § 11	10	_____	_____
Jugendsozialarbeit § 13	15	_____	_____
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14, Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16–21	20	_____	_____
darunter: Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern § 19	25	_____	_____
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege			
in Tageseinrichtungen §§22, 22a und 25	30	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____
in Kindertagespflege § 23	40	_____	_____
Hilfe zur Erziehung			
andere Hilfen zur Erziehung § 27	50	_____	_____
Erziehungsberatung § 28	51	_____	_____
soziale Gruppenarbeit § 29	52	_____	_____
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	53	_____	_____
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	54	_____	_____
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	55	_____	_____
Vollzeitpflege § 33	56	_____	_____
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	57	_____	_____
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	58	_____	_____
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a	60	_____	_____
Hilfe für junge Volljährige § 41	65	_____	_____
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a	70	_____	_____
Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers §§ 50–53, 55, 56, 58	75	_____	_____
Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74	80	_____	_____
Ausgaben für sonstige Maßnahmen	85	_____	_____
Ausgaben insgesamt	90	_____	_____

Einnahmen	Schl.- Nr.	Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik		
		Teilnahmebeiträge	Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen, Leistungen Dritter	Sonstige Einnahmen
		G. 111	G. 281	G. 112, 119, 129, 162, 182, 271, 282
		Beträge in vollen Euro		
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		15–25	26–36	37–47
Einnahmen insgesamt	95	_____	_____	_____

2 Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen 2022

Art des Trägers (Bitte nur einen Träger ankreuzen.)

- Jugendamt 10 1
 Landesjugendamt 10 4
 Oberste Landesjugendbehörde 10 5
 Oberste Bundesbehörde 10 6

Art der Einrichtung	Schl.-Nr.	Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik						
		Ausgaben für die eigenen Einrichtungen		Einnahmen für die eigenen Einrichtungen		Ausgaben für Einrichtungen freier Träger		Einnahmen von freien Trägern
		Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben	Investive Ausgaben	Gebühren, Entgelte	Sonstige Einnahmen	Laufende Zuschüsse	Investive Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen	Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen
		HG. 4, OG. 51/54, G. 671, 685	HG. 7, OG. 81, 82	G. 111	G. 112, 119, 124, 125, 129, 131, 132, 226, 271, 281, 282, 336, 342	G. 663, 684	G. 831, 863, 893	G. 133, 134, 162, 182, 282, 342
Beträge in vollen Euro								
	13-14	15-25	26-36	37-47	48-58	59-69	70-80	81-91
Einrichtungen der Jugendarbeit	10	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	15	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Familienförderung	20	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern	25	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Tageseinrichtungen für Kinder	30	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
darunter: Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder	35	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	40	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	45	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung	50	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Sonstige Einrichtungen	55	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Insgesamt	60	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Funktion 213 der staatlichen Haushaltssystematik								
Personalausgaben Jugendhilfe-Verwaltung (HG. 4)	70	_____						

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV 2022

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

Informationen zu den Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und nach anderen Rechtsvorschriften nachgewiesen, die von den öffentlichen Haushalten entsprechend des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Doppik) der kommunalen Haushaltssystematik bzw. der staatlichen Haushaltssystematik gebucht werden.

Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen nach der Finanzrechnung (ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder) und nicht die Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung. Maßgebend ist der Aufwand der jeweiligen Gebietskörperschaft, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird, nicht der Nachweis der finanzmäßigen Belastung auf jeder föderalen Ebene (Bund, Land, Landkreis, kreisangehörige Gemeinde etc.).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden daher Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der öffentlichen Haushalte untereinander (sog. Zahlungsverkehr) **nicht erfasst**. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden.

Zur Statistik gemeldet werden die Mittel, die vom Zahlungsempfänger entweder

- direkt an den Letztempfänger
- für eigene Einrichtungen oder
- als Zuschüsse an freie Träger

ausgezahlt werden.

Diese Auszahlungen müssen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unabhängig von ihrer Finanzierung angegeben werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Jugendamt auch die Auszahlungen für eine Leistung zur Jugendhilfestatistik meldet, die es von seinem überörtlichen Träger aufgrund von dessen finanzieller Zuständigkeit erstattet bekommt. Vom überörtlichen Träger wird jedoch nicht die Auszahlung und vom Jugendamt nicht die Einzahlung zur Statistik gemeldet.

Doppelnachweisungen sind zu vermeiden, da ansonsten bei einer Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen die Auszahlungen und Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch überhöht ausgewiesen werden.

Beispiel 1:

Das Land leistet eine Zuweisung in Höhe von 2 Mio. EUR zum Bau eines Kindergartens an eine kreisfreie Stadt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Mittel werden vom dortigen Jugendamt im gleichen Jahr in voller Höhe für Bauinvestitionen ausgezahlt. Für die Meldung dieser Zahlungsvorgänge zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gilt Folgendes:

Land: Es sind keine Angaben erforderlich, da es sich nicht um eine Auszahlung handelt, die unmittelbar an einen Leistungsberechtigten fließt.

Kreisfreie Stadt: Anzugeben sind auf dem Fragebogen 2 in der Spalte 2 und Schlüssel-Nr. 30 die Investitionsauszahlungen in Höhe von 2 Mio. EUR. Die Einzahlung aus der Zuweisung des Landes ist hingegen nicht zu melden.

Beispiel 2:

Erfolgt die o. a. Zuweisung durch das Land nicht an einen öffentlichen, sondern direkt an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so muss das Land den Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR als investiven Zuschuss auf dem Bogen 2 in Spalte 6 und Schlüssel-Nr. 30 zur Statistik melden.

Durchlaufende Gelder, z. B. Zuschüsse von öffentlichen Trägern (Zuschusszahler) an freie Träger, die lediglich im Wege der Amtshilfe über die Gemeindekasse abgewickelt werden, sind im Aufwandsteil des Zuschusszahlers, nicht in dem der Gemeinde zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Auszahlungen und Einzahlungen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sind von den Gebietskörperschaften zu melden, die diese unmittelbar den verschiedenen Verwendungszwecken zuführen bzw. die unmittelbar Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und dgl. vom Leistungsempfänger erhalten.

Die Fragebogen sind nach Ablauf des Berichtsjahres auszufüllen. Dabei ist zu prüfen, ob die Beträge je Produkt- und Kontengruppe bzw. Funktionsziffer (z. B. Produktgruppe 365, Kontengruppe 70, 71) mit den Summen aller Produkt- und Kontengruppen unter dieser Bezeichnung übereinstimmen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden. Anschließend sind die ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 1. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

1 Auszahlungen und Einzahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII

Produktbereich 36 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 26 der staatlichen Haushaltssystematik

Auszahlungen

Allgemeines

Nachzuweisen sind alle Auszahlungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für individuelle und gruppenbezogene Hilfen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Spalte 1:

Anzugeben sind:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen (hierzu zählen auch die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer),
- Geldleistungen für Berechtigte,
- sonstige laufende und einmalige Auszahlungen.

Die Auszahlungen sind den einzelnen Hilfearten (=Produkte) zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen für Personen, die in der allgemeinen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Ebenfalls ist hier der Personalaufwand, der im Rahmen der ambulanten Hilfen entsteht, wie z. B. bei der sozialpädagogischen Familienhilfe oder bei der Unterstützung durch Erziehungsbeistand bzw. Betreuungshelfer, nachzuweisen.

Auszahlungen für Personen, die in Einrichtungen tätig sind, werden im Fragebogen 2 erfasst.

Zu den Geldleistungen für Berechtigte zählen unter anderem:

- Pflegegeld und Erziehungsbeiträge an Pflegeeltern bei Unterbringung in fremden Familien;
- Übernahme der Pflegekosten bei Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungsbeihilfen;
- Beihilfen aus besonderem Anlass, z. B. Erstausrüstung mit Bekleidung und Mobiliar, Beihilfen für Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Eingliederung in das Berufsleben, Ferienmaßnahmen;
- Übernahme der Betreuungsaufwendungen bei Unterbringung in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhalts sowie der Kosten der Unterkunft;
- Übernahme von Beiträgen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten usw.) oder für öffentlich geförderte Kindertagespflege (Tagesmütter/ Tagesväter).

Diese Beträge werden unter Kontennummer 7331, 7332 (kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) bzw. 681 und evtl. auch 863 (staatliche Haushaltssystematik) gebucht und sind in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei der zutreffenden Hilfeart zu melden.

Sofern die Kosten für eine Einzelhilfe (z. B. Kindergartengebühren für sozial Schwache) in der eigenen kommunalen Einrichtung (z. B. Kindergarten) entstehen, erscheinen sie, um Doppelzählungen zu vermeiden, im Fragebogen 1 als Auszahlung in Spalte 1 und gehen als Einzahlung in den Fragebogen 2 in Spalte 3 ein.

Weiterhin sind alle Sach- und Dienstleistungen nachzuweisen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen auftreten, sich jedoch nicht individuell zuordnen lassen. Zu den laufenden bzw. einmaligen Auszahlungen zählen typische Sachkosten, z. B. Fahrtkosten, Versicherungen, Eintrittsgelder, Werbeschriften, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Schadenersatzzahlungen oder auch der Erwerb von Sportgeräten oder sonstigen Gebrauchsgegenständen.

Spalte 2:

Hier sind alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie für die aufgeführte Maßnahme gewährt werden, aufzuführen. Auszahlungen für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger werden nicht hier, sondern im Fragebogen 2 nachgewiesen.

Art der Hilfen

Jugendarbeit § 11 SGB VIII (Schl.-Nr. 10)

Hierzu zählen:

– Außerschulische Jugendbildung § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII

Insbesondere Aufwendungen für Angebote zur allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, musischen, kulturellen, sozialen, sportlichen sowie naturkundlichen und technischen Bildung (einschließlich der Themen Ökologie und Gesundheit).

Nicht zu melden sind Aufwendungen für freiwillige soziale Dienste, reine Sportmaßnahmen (z. B. Leistungssport) und Maßnahmen von Musikschulen.

– Kinder- und Jugenderholung § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII

Hierzu gehören auch Aufwendungen für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen). Nicht einbezogen werden Aufwendungen für Angebote der Familienerholung, Kinderkuren und für Heilfürsorge.

– Internationale Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII

Aufwendungen für Angebote und Einzelhilfen, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen, z. B. Gruppenfahrten und Einzelfahrten ins Ausland, Austauschbesuche einzelner oder von Gruppen, Treffen mit ausländischen Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame internationale Veranstaltungen der verschiedensten Art, Kriegsgräbereinsatz, internationaler Hilfsdienst, Entwicklungshilfe und Studienreisen; Sprachkurse jedoch nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Angeboten.

– **Mitarbeiterfortbildung §74 Absatz 6 SGB VIII**

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der **Jugendarbeit**.

Aufwendungen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitarbeiterfortbildung sowie Zuschüsse an die freien Träger für die übrigen Bereiche der Mitarbeiterfortbildung sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 80 einzutragen.

– **Sonstige Jugendarbeit § 11 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII**

Aufwendungen für arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Jugendarbeit in Geselligkeit, Sport und Spiel.

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (Schl.-Nr. 15)

Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, ferner für geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie für die Unterkunft der an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmenden jungen Menschen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie (Schl.-Nr. 20)

Hierzu zählen:

– **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieherinnen und Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit mit dem Ziel richten, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen.

– **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII**

Aufwendungen für Maßnahmen in der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, für Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten. Außerdem Aufwendungen für Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Darüber hinaus die Auszahlungen für den Allgemeinen Sozialdienst (ASD), sofern dieser organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet ist und es sich um Auszahlungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Leistet der ASD Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, so sind die Auszahlungen hierfür anteilmäßig – gegebenenfalls über Schätzungen – bei Schl.-Nr. 51 einzutragen.

– **Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge §§ 17 und 18 SGB VIII**

Aufwendungen für alle Formen der Beratung, die sowohl dazu dienen können, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen, als auch im Falle einer Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

Ferner sind die Aufwendungen für die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für allein sorgende Mütter und Väter abzüglich der Kosten für die Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts einzubeziehen.

– **Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind/ihren Kindern § 19 SGB VIII**

Aufwendungen für die Betreuung und Unterkunft von Müttern oder Vätern – gemeinsam mit dem Kind/den Kindern – in einer geeigneten Wohnform, nicht dagegen die Aufwendungen, die zur Unterhaltung dieser Einrichtungen dienen; diese sind vielmehr im Fragebogen 2 nachzuweisen.

– **Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen § 20 SGB VIII**

Aufwendungen zur Betreuung und Versorgung eines im Haushalt lebenden Kindes bei Ausfall eines Elternteils bzw. allein erziehenden Elternteils oder bei Ausfall von beiden Elternteilen, insbesondere Erstattung der Aufwendungen der Personen, die die Betreuung und Versorgung übernommen haben.

– **Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII**

Aufwendungen für Beratung und Unterstützung in Fällen, in denen die Unterbringung eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zum Zwecke der Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist, ggf. einschließlich der Aufwendungen für die Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform.

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege §§ 22, 22a, 23 und 25 SGB VIII (Schl.-Nrn. 30–40)

Hier sind Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, Krippen, Horten, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in Kindertagespflege nachzuweisen, sofern die Kinder tagsüber ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Kindertagespflegeperson. Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für das Personal, sind nicht hier, sondern im Fragebogen 2 einzutragen.

Ebenfalls sind hier die Aufwendungen für die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für solche Personen, die Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder tagsüber in einer Pflegefamilie (§ 32 SGB VIII) erhalten (siehe Schl.-Nrn. 50–58).

Auszahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen („darunter“-Position). Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Hilfe zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII (Schl.-Nrn. 50 bis 58)

Hier sind die Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Förderung von Einzelmaßnahmen bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige entstehen, getrennt für die einzelnen Hilfen anzugeben. Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige werden nicht bei der entsprechenden Hilfeart, sondern gesammelt bei „Hilfe für junge Volljährige“ (Schl.-Nr. 65) angegeben.

Besonders ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits unter „Spalte 1“ erwähnt, die Personal- und Versorgungsauszahlungen, die in den Kinder- und Jugendhilfeverwaltungen für die Hilfen zur Erziehung entstehen, auch den einzelnen Hilfen zugeordnet werden. Dies ist im Hinblick darauf von besonderer Bedeutung, dass der Personaleinsatz bei der persönlichen Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung eine immer größere Rolle spielt. Auch sozialpädagogische Familienhilfe, Unterstützung durch Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer sowie soziale Gruppenarbeit wird hauptsächlich durch Personaleinsatz erbracht.

Zu den Hilfen zur Erziehung gehören auch die Übernahme der Pflegekosten bei der Unterbringung in Heimen und Tagesgruppen in einer Einrichtung einschließlich Taschengeld und Bekleidungshilfen oder die Übernahme von Aufwendungen in betreuten Wohnungen in Form des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Unterkunft.

Bei der **Vollzeitpflege** in einer anderen Familie werden in der Regel die Aufwendungen auf der Basis von Pflegesätzen abgerechnet.

Diese Pflegesätze sind ebenfalls wie die zuvor genannten Pflegekosten bei Unterbringung in Einrichtungen der Spalte 1 zuzuordnen.

Die Auszahlungen für geleistete Krankenhilfe sind bei den einzelnen Hilfen

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung einzubeziehen.

Aufwendungen für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Personal- und Versorgungsauszahlungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (Schl.-Nr. 60)

Auszahlungen für Einzel- und Gruppenhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (Schl.-Nr. 65)

Alle Auszahlungen, die für junge Volljährige im Rahmen der Einzelhilfen entstehen, sind hier gesammelt einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung gelten entsprechend.

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 42a SGB VIII (Schl.-Nr. 70)

Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z. B. bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, sowie für deren Rückführung. Einrichtungsbezogene Aufwendungen sind dagegen im Fragebogen 2 anzugeben.

Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Schl.-Nr. 75)

Hierzu zählen unter anderem:

- **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Adoptionsvermittlung, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft §§ 50–53, 55, 56, 58 SGB VIII**
- **Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII**
- **Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers**

Aufwendungen insbesondere für Leistungen und Aufgaben, die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII in die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes fallen, z. B. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Mitarbeiterfortbildung §§ 72, 74 SGB VIII (Schl.-Nr. 80)

Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem Zuschüsse an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für den gleichen Zweck, hiervon ausgenommen ist der Bereich der Jugendarbeit. Diese Auszahlungen sind nicht hier, sondern bei Schl.-Nr. 10 einzutragen. Ferner Auszahlungen für die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ständig mit derartigen Aufgaben befasst sind. Nicht hier, sondern im Fragebogen 2 sind Auszahlungen für Betrieb und Unterhalt von Bildungseinrichtungen einzutragen.

Ausgaben für sonstige Maßnahmen (Schl.-Nr. 85)

Bis zur Einrichtung neuer Unterabschnitte bzw. Produkte sind hier Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht den vorherigen Unterabschnitten zuzuordnen sind, nachzuweisen.

Einzahlungen

Spalte 1:

Gebühren und Entgelte verschiedener Art, unter anderem Eintrittsgelder bei Veranstaltungen der Jugendarbeit, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Spalte 2:

Kostenbeiträge der jungen Menschen und ihrer Eltern sowie Einnahmen aus übergeleiteten Ansprüchen gegen andere, die keine Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind; Erstattungen, z. B. von Trägern der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.

Spalte 3:

Hierzu gehören z. B. Spenden und Schenkungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenso sind hier Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die außerhalb von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingesetzt werden, zu verbuchen. Erfolgt die Beschäftigung in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so sind sowohl die entsprechenden Personalausgaben als auch die Erstattungen durch die BA im Fragebogen 2 einzutragen.

2 Auszahlungen und Einzahlungen für Einrichtungen

Produktgruppen 365, 366, 367 des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Oberfunktion 27 der staatlichen Haushaltssystematik

Allgemeines

Hier sind Auszahlungen und Einzahlungen für Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen (dazu gehören auch Einrichtungen, die unter anderem in Form von Eigenbetrieben bzw. kommunalen Unternehmen geführt werden) sowie Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger nachzuweisen. Dazu gehören auch auf längere Zeit gemietete oder gepachtete Objekte, die von den öffentlichen Stellen, z. B. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, selbst betrieben werden.

Bei den genannten eigenen Einrichtungen werden folgende Auszahlungen und Einzahlungen getrennt erfasst:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Spalte 1),
- Auszahlungen für Investitionen (Spalte 2),
- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Spalte 3),
- sonstige Einzahlungen (Spalte 4).

Hierbei ist wiederum darauf zu achten, dass Zahlungen von anderen bzw. an andere öffentliche Betreiber von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen weder als Auszahlungen noch als Einzahlungen zu berücksichtigen sind.

Die Betriebszuschüsse für Einrichtungen freier Träger werden unterteilt in

- Transferauszahlungen (Spalte 5),
- Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungen (Spalte 6).

Da Zuschüsse an freie Träger oftmals in Form von Darlehen gewährt werden bzw. Überzahlungen möglich sind, sind Rückzahlungen von freien Trägern in einer zusätzlichen Spalte

- Rückflüsse aus Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen (Spalte 7)

zu erfassen.

Werden ABM-Kräfte in gemeindeeigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – nicht für Verwaltungsarbeiten im Jugendamt – eingesetzt, so sind die betreffenden Personal- und Versorgungsauszahlungen in Spalte 1, die Einzahlungen (Erstattung durch die BA) unter Kontennummer 6144 (Spalte 4) zu buchen.

Auszahlungen für Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB IX werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Art der Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendarbeit (Schl.-Nr. 10)

Hierzu gehören:

- Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten;
- Einrichtungen der Stadtranderholung;
- Spielplätze und Ähnliches;
- Jugendräume, -heime;
- Jugendzentren, -freizeitheime, Häuser der offenen Tür;
- Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten;
- Jugendherbergen;
- Jugendgäste- und Übernachtungshäuser;
- Jugendzeltplätze;
- Jugendkunstschulen.

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (Schl.-Nr. 15)

Hierzu zählen:

- Jugendwohnheime, Schülerwohnheime sowie Wohnheime für Auszubildende. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen, in denen Schüler, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 26. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort oder in dessen erreichbarer Nähe Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind die Aufwendungen für Schülerwohnheime, die unter Aufsicht der Schulbehörden stehen.
- Jugendwerkstätten.

Einrichtungen der Familienförderung (Schl.-Nr. 20)

Hierzu gehören:

- Familienferienstätten sowie
- Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung.

Familienferienstätten sind familiengerechte Unterkünfte, die der Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung stehen, z. B. Familienferienheime, Familienferiendörfer.

In Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung werden Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungsangebote vermittelt.

Einrichtungen für werdende Mütter und Mütter oder Väter mit Kind/Kindern (Schl.-Nr. 25)

Hierzu gehören Einrichtungen, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewähren, sowie Wohnheime, in denen alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können.

Tageseinrichtungen für Kinder (Schl.-Nrn. 30, 35)

In Kindertageseinrichtungen werden behinderte und/oder nicht behinderte Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut. Eine Kindertageseinrichtung in einem Kinderheim zählt nur dann als eine selbstständige Einrichtung, wenn in ihr andere Kinder betreut werden als im Kinderheim. Auch die Aufwendungen für kindergartenähnliche Einrichtungen, z. B. Spielkreise, sind hier einzubeziehen.

Auszahlungen und Einzahlungen für Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder in der Kinder- und Jugendhilfe sind – soweit möglich – nochmals separat nachzuweisen. Dies gilt jedoch nur für reine Horte bzw. Einrichtungen für Schulkinder. Aufwendungen für die Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Einrichtungen müssen nicht anteilmäßig herausgerechnet werden.

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen (Schl.-Nr. 40)

Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Suchtberatungsstellen; dagegen sind hier nicht Auszahlungen für Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung (§218 StGB) einzubeziehen.

Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme (Schl.-Nr. 45)

Auszahlungen für Einrichtungen, in denen junge Menschen teilstationär oder über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Hierzu zählen:

- Einrichtungen der Heimerziehung, in denen Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden;
- Tagesgruppen;
- Pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen;
- Einrichtungen für vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Kinder- und Jugenddörfer;
- Pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften;
- Großpflegestellen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung (Schl.-Nr. 50)

Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung führen Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügen über hauptamtliches pädagogisches Personal.

Sonstige Einrichtungen (Schl.-Nr. 55)

Einrichtungen, die den Schl.-Nr. 10 bis 50 nicht zugeordnet werden können, z. B. Kur-, Genesungs-, oder Erholungsheime für junge Menschen.

**Nur bei Kameralistik/staatl. Funktionenplan:
UA 407 der kommunalen bzw. Funktion 213 der
staatlichen Haushaltssystematik (Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung) (Schl.-Nr. 70)**

Hier sind die Personalausgaben der Landesjugendämter, der Jugendämter sowie der Gemeindeverbände und kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt nachzuweisen, die weder Einzel- und Gruppenhilfen noch Einrichtungen zugeordnet werden können.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen
(Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe 2022

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erfassung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wird jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Mit der Erhebung soll ein umfassender Überblick über die Ausgaben (Auszahlungen) aus öffentlichen Mitteln nach Hilfe- und Einrichtungsarten für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die entsprechenden Einnahmen (Einzahlungen) ermöglicht werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche des Ausgaben (Auszahlungs-)volumens und der Ausgaben (Auszahlungs-)struktur benötigt. Ferner dienen sie zugleich den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe als Grundlage für Planungsentscheidungen und stellen außerdem eine wichtige Grundlage für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 10 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben zu Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat November 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 11/23	5,50
6 A 1 14	A I	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2022, Erstergebnisse	-
3 A 4 02	A IV j/22	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2022	8,00
3 B 3 04	B III j/22	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2022	3,50
3 E 1 02	E I m-08/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-08/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2023	2,50
3 E 4 02	E IV j/2020	Energiebilanz 2020	5,50
3 G 3 02	G III j/21	Aus- und Einfuhr Jahr 2021, endgültige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-07/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2023, Januar bis Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-08/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2023, Januar bis August 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-06/23	Straßenverkehrsunfälle Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-07/23	Straßenverkehrsunfälle Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 06	H I j/22	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2022	2,50
3 H 2 01	H II m-06-23	Binnenschifffahrt Juni 2023	4,00
3 H 2 01	H II m-07-23	Binnenschifffahrt Juli 2023	4,00
3 K 1 01	K I j/22	Sozialhilfe: Ausgaben und Einnahmen, Empfängerinnen und Empfänger Jahr 2022	4,00
3 L 4 06	L IV j/22	Vererben, Erben und Schenken; Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Jahr 2022	3,00
3 P 1 03	P I j/21	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2021, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023	4,00



Bestellnummer: 3K501

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



K V
j/22